

Stenographischer Bericht

über die

XV. Sitzung der zweiten Jahres-Session des böhmischen Landtages vom Jahre 1867, am 21. September 1868.

Vorsitzender: Se. Durchlaucht der Oberstlandmarschall Adolf Fürst Auersperg.

Gegenwärtig: Oberstlandmarschall-Stellvertreter JUDr. Banhans und die beschlußfähige Anzahl von Landtags-Abgeordneten.

Am Regierungstische: Se. Exc. der k. k. Statthalter Ernst Freiherr von Kellersperg und der k. k. Statthaltereirath Johann Ritter v. Neubauer.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 5 Min.

Oberstlandmarschall: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Ich erlaube mir dem h. Hause folgende Präsidialmittheilungen zu machen:

Die Geschäftsprotokolle der 11. und 12. Sitzung vom 16. und 17. d. M. sind durch die vorgeschriebene Zeit zur Einsicht aufgelegt gewesen. Ich stelle die Umfrage, ob in Beziehung auf dieselben Jemand eine Bemerkung zu machen hat. (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Protokolle für agnoscirt.

Der Abgeordnete Karl Freiherr Korb von Weidenheim hat sich inhaltlich seines Schreibens ddto. 20. d. M. durch persönliche und Familien-Rücksichten bestimmt gefunden, sein Mandat als Reichsraths-Abgeordneter niederzulegen. Ich bringe dies dem h. Hause mit dem Bemerkten zur Kenntniß, daß bei Vornahme der Nachtragswahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes auf dieses erledigte Mandat Bedacht genommen werden wird.

Abgeordneter Graf Boos-Walbeck hat mir zur Entschuldigung seiner Abwesenheit im Landtage die Mittheilung gemacht, daß eine am 14. d. M. ihm zugekommene Nachricht von einem sehr bedenklichen Krankheitsfalle in seiner Familie seine Entfernung von Prag unabweislich nöthig gemacht habe; er drückt sein tiefstes Bedauern darüber aus, daß seiner sofortigen Rückkehr ein unübersteigliches Hinderniß im Wege stehe; sobald aber dieses beseitigt sein wird, werde er seiner Abgeordnetenpflicht nachkommen.

Se. Excellenz Dr. Herbst entschuldigt seine heutige Abwesenheit durch dringende Geschäfts-Angelegenheiten.

Se. Durchlaucht Fürst Ferdinandinsky entschuldigt sein Ausbleiben von der heutigen und morgigen Sitzung durch außerordentlich dringende Familien-Angelegenheiten.

Die Kommission für die Krankenhau-Angelegenheiten hat sich konstituiert und hat gewählt: zum Obmann Fürsten Colloredo-Mansfeld, zum Ob-

Stenografická zpráva

o

XV. sezení druhého ročního zasedání sněmu českého od roku 1867, dne 21. září 1868.

Předseda: J. Jasnost nejvyšší maršálek zemský Adolf kníže Auersperg.

Přítomní: Nejvyššího maršálka náměstek dr. v. pr. Antonín Banhans a poslancové v počtu k platnému uzavírání dostatečném.

Co zástupcové vlády: Jeho Excel. c. kr. místodržitel Arnošt svob. pán Kellersperg a místodržitelský rada Jan rytíř Neubauer.

Sezení započalo o 11. hod. 5 min.

maunstellvertreter Se. Excellenz Graf Morzin, zum Schriftführer Dr. Roser.

Der Obmann ersucht die Kommission, sich morgen unmittelbar nach der Landtags-Sitzung zu versammeln.

Von den Eingaben wurden Nr. 302: Landesauschußbericht zum Gesuche des Aufsehers im Zwangsarbeits-hause, Bernard Bayer, um Pensionirung und persönliche Zulage;

Dann 309: Landesauschußbericht zu dem Ansuchen des Rektorats des Polytechnikums um Bewilligung eines Reisepauschales pr. 200 fl. in Silber für 2 Vertreter bei der Professoren-Versammlung der deutschen, österreichischen und schweizerischen technischen Institute — der Budget-Kommission zugewiesen;

Nr. 303: Landesauschußbericht mit dem Einschreiten der Gemeinde Domaschitz um Zuweisung zur Bezirkshauptmannschaft Daura, wurde der Petitionskommission zugewiesen.

Im Drucke werden im Laufe der Sitzung vertheilt werden:

Nr. 305: Kommissionsbericht, über den Gesetzentwurf, betreffend die Schulaufsicht; Nr. 308: Kommissionsbericht, betreffend die legislative Regelung des Versicherungswesens in Böhmen.

Ich ersuche den Einlauf an Petitionen bekannt zu geben.

Landtagssekretär Schmidt (liest): Nr. 134. Abgeordneter Herr Moriz Graf Jedwitz: Gesuch der katholischen Lehrer des Acher Bezirkes um Reform der Landschulen und Aufbesserung der Gehalte der Volksschullehrer.

D.-L.-M.: Der Schulkommission.

Landtagssekretär Schmidt (liest): 135. Abg. Herr Richter: Berufung des ehemaligen Smichover Bürgermeisters Med. Dr. Franz Kink gegen die Entscheidung des Landesauschusses pcto. Leistung eines Erlasses pr. 76 fl. östr. W.

Oberstlandmarschall: Der Kommission für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesen.

Landtagssekretär Schmidt (liest): 136. Abg. Herr Dr. Weber: Gesuch der Gemeinde Webrunz um Auscheidung aus dem Daubaer, und Zuweisung zum Leitmeritzer Bezirke;

137. Derselbe: ein gleiches Gesuch der Gemeinde Schwarzenitz.

Oberstlandmarschall: Beide Gesuche werden der Petitionskommission zugewiesen werden.

Wir kommen nun zur Tagesordnung und zwar zum Punkte 1.

Nr. 271. Bericht der Kommission in Angelegenheit des polytechnischen Landesinstitutes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Professor Höfler.

Berichterstatter Dr. Professor Höfler:

Hoher Landtag!

Die Kommission hat den Bericht des Landesauschusses über das vom Hrn. Josef Turba, Architekten in Prag, erstattete Gutachten für das neue polytechnische Institut einer eingehenden Berathung unterzogen und in Folge dieses Umstandes beschlossen, zu den Anträgen, die bereits im Drucke erschienen und von welchen a, b, c, d, e schon angenommenen worden sind, noch f und g hinzuzufügen.

Dies lautet in folgender Weise:

f. Es heißt: Hoher Landtag wolle ferner den Landesauschuss beauftragen, von den vorliegenden Bauplänen denjenigen, welcher am passendsten erscheint, den dritten, den Ullmannschen nach dem Principe vollständiger räumlicher Trennung umarbeiten zu lassen und den so umgearbeiteten Plan sammt Kostenüberschlag dem hohen Landtage in seiner nächsten Session vorzulegen.

Hieran schließt sich als g an: gleichzeitig jedoch die nöthigen Untersuchungen und Einvernehmungen zu pflegen, ob nicht das gegenwärtige Institutsgebäude in der Dominikanergasse für eine der beiden polytechnischen Anstalten und die Karlskaserne mit den nöthigen Um- und Zubauten für die andere Anstalt hergerichtet werden könnten, und auch hierüber die Pläne und Kostenüberschläge verfassen zu lassen, und nach Einvernehmen der Fachkommission dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Werden beide Anträge vom hohen Landtage angenommen, so entfällt von selbst Nr. 4 des Kommissionsantrages.

Sn. sek. Schmidt (čte):

Komise činí návrh, aby k odst. 3. po e se vrátilo.

f) aby z předložených plánů stavebních dob přepracovali ten, který se vidí býti nejvhodnější (třetí Ullmannův) dle zásady úplného rozdělení dle prostoty a předložil tento tak změněný plán i s rozpočtem sněmu zemskému v nejbližším zasedání:

g) zároveň však aby vyšetřoval, zda-li by nebylo lze, upravití nynější stavení ústavu v Dominikánské ulici pro jeden z obou ústavů polytechnických, a Karlovy kasárny s přístavky a

přestaveními, jichž zapotřebí bude, pro druhý ústav; a také o tom plány a rozpočty zhotoviti dal, a po slyšení komise znalců sněmu zemskému podal zprávu v nejbližším zasedání. Když se tyto dva odstavce přijmou, odpadne sám sebou odstavec 4. téhož paragrafu.

Oberstlandmarschall: Wünscht Jemand von den Herren das Wort?

(Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so werde ich über diesen Antrag abstimmen lassen und da sich Niemand zum Worte gemeldet hat, werde ich nicht punktweise, sondern auf einmal abstimmen lassen und ersuche jene Herren, welche für diese Anträge sind, die Hand aufzuheben.

(Geschieht.) Angenommen.

Berichterst. Prof. Höfler: Punkt e) des früheren Kommissionsantrages ist wie No. 4. damit von selbst weggefallen und erledigt. Ich habe nur noch den Antrag des H. Dr. Hanisch gleichfalls dem h. Hause vorzulegen. Als Einleitung zu dem neuen organischen Statute und den Übergangsbestimmungen sei zu setzen: Mit kaiserlicher Genehmigung haben an die Stelle des polytechnischen Institutes des Königreiches Böhmen zwei aus Landesmitteln erhaltene, räumlich getrennte polytechnische Institute und an die Stelle des vom h. Landtage am 11. April 1863 beschlossenen und a. h. Entschliebung vom 23. November 1863 genehmigten organischen Statutes für das polytechnische Institut des Königreiches Böhmen hat das in a) folgende organische Statut für die beiden polytechnischen Landesinstitute des Königreiches Böhmen in Prag mit den in b) folgenden Übergangsbestimmungen zu treten. Also beschlossen im Landtage des Königreiches Böhmen zu Prag am ... (Tage der dritten Lesung.)

Die Commission hatte den Antrag des Dr. Hanisch revidirt und der h. Antragsteller hat sich einverstanden erklärt mit den Bemerkungen, welche von Seite der Commission stattgefunden haben, so daß die Commission mit Einverständnis des Herrn Dr. Hanisch den eben vorgelesenen Antrag stellt.

Sekretář zemského sněmu Schmidt: (čte):

Co úvod k organickému statutu a k ustanovením přechozím má se položiti:

„se svolením císařským

mají vstoupiti na místě polytechnického ústavu království Českého dva ústavy polytechnické, vydržované z prostředků země, co do prostoty od sebe oddělené, a na místě organického statutu pro polytechnický ústav království Českého uzavřeného od zemského sněmu dne 11. dubna 1863 a schváleného nejvyšším rozhodnutím dne 23. listopadu 1863, organický statut pro oba polytechnické ústavy zemské království Českého v Praze následující v a) s ustanoveními přechodními v b) následujícími.

Tak uzavřeno v sněmu zemském království Českého v Praze dne ... (třetího čtení).

Oberstlandmarschall: Ich bitte, Herr Rath Schmidt, das muß zuerst übersetzt werden; es ist nicht gleichlautend das, was Sie vorgelesen haben, mit dem Antrage des Herrn Dr. Hanisch.

(Abgeordneter Hr. Dr. Hanisch begibt sich zu dem Landtagssekretär.) Ich ersuche es nur übersetzen zu lassen. Der Antrag wird jetzt wörtlich übersetzt und dann vorgelesen.

Sněmovní sekretář Schmidt (čte:)

Nejvyšším svolením mají na ústavě polytechnickém království Českého dva ze zemských prostředků vydržované, co do prostory oddělené polytechnické ústavy a na místě slavným sněmem v sezení dne 11. dubna 1863 uzavřeného a dne 23. listopadu 1863 nejvýše schváleného organického statutu pro polytechnický ústav království Českého sub a připojený organický statut pro oba polytechnické ústavy království Českého v Praze i s přechodním ustanovením litera b v život vstoupiti.

Takto usnešeno sněmem království Českého v Praze při třetím čtení.

D.-L.-M.: Wünscht Jemand von den Herren das Wort? Hr. Dr. Hanisch hat das Wort.

Dr. Hanisch: Der Landtag kann sich doch nicht selbst „hoch“ tituliren, deshalb bitte ich, daß das Wort „slavný“ ausgestrichen werde; man kann nicht sagen im Landtage: Der „hohe“ Landtag beschließt u. s. w.

Oberstlandmarschall: Ich bitte! Im Deutschen ist es nicht und im Böhmischen ist es jetzt ausgestrichen worden.

Wünscht Jemand von den Herren das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. — Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Prof. Höfler: Nein.

Oberstlandmarschall: Ich ersuche jene Herren, welche für diesen Antrag stimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Prof. Höfler: Da es nun wegen Einschaltung des Landtagsbeschlusses in den Text nothwendig sein dürfte, eine genaue Revision des Statutes vorzunehmen, so stelle ich die Bitte, es möge in Bezug auf die dritte Lesung heute ausgefegt werden. (Rufe: Laut!)

Ich stelle die Bitte, da wegen der Einschaltung des Landtagsbeschlusses in den Text, der stilistischen Aenderungen, wegen eine Durchsicht derselben sehr nothwendig sein dürfte, daß deshalb von der dritten Lesung heute abgesehen werden möge.

Die Commission wünscht und bittet, daß wo möglich auf den morgigen Tag die dritte Lesung angefegt werde.

Oberstlandmarschall: Ich bitte, es ist dies nicht auf der Tagesordnung. Es ist das Recht des Präsidenten, die Tagesordnung zu bestimmen; also ich würde demnach, wenn das h. Haus nichts einzuwenden hat, die Sache von der Tagesordnung absetzen, und es wäre meinem Ermessen anheimzu-

stellen, wann dies auf die Tagesordnung zu setzen wäre. Ich werde daher die dritte Lesung auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen. Der Punkt 2 entfällt; wir kommen zum Punkte 3:

Nro. 296. Bericht des Landesauschusses betreffend die Eröffnung der neuen Landesanstalt zur Bewahrung Geisteskranker in Kosmanos.

Ich ersuche Hr. Dr. Lumbe, die Berichterstattung zu übernehmen.

Berichterst. Dr. Lumbe (liest):

Höher Landtag! Die seit einer Reihe von Jahren in abnormer Weise überhand nehmende Anzahl von Geisteskranken in Böhmen, zu deren Unterbringung die Landes-Irrenanstalt in Prag keine zureichenden Räumlichkeiten besaß, hat das Bedürfnis wachgerufen, eine Vermehrung dieser Anstalten eintreten zu lassen.

Nachdem die Irrenanstalt in die Verwaltung des Landes übergegangen ist, war die Aufmerksamkeit des Landesauschusses sofort darauf gerichtet, dem erwähnten Bedürfnisse nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auf Grundlage eingehender Vorträge und Gutachten von Fachcommissionen, hat der hohe Landtag in der 25. Sitzung vom 3. 1864 den Beschluß gefaßt, es sei für ein Provisorium zur Unterbringung von 300 Geisteskranken zu sorgen, und den Landesauschuß beauftragt und ermächtigt, ein geeignetes Objekt durch Pachtung oder Kauf zu acquiriren und für eine provisorische Irrenanstalt einzurichten; zum Zwecke dieses Provisoriums wurde ein Betrag von 30.000 fl. in das Budget für das Jahr 1865 eingestellt.

Das Resultat der im Sinne dieses hohen Auftrages eingeleiteten Verhandlungen war der von der Enquete-Commission als zweckmäßig anerkannte, vom hohen Landtage genehmigte Ankauf des ehemaligen Leitenberger'schen Fabrikgebäudes in Kosmanos und zwei großer angrenzender Grundstücke.

Der Landesingenieur Johann Schwarz, mit der Entwerfung der Pläne zur Adaptirung dieser Realität für Irrenzwecke beauftragt, entsprach diesem Auftrage durch Vorlage des bezüglichen Elaborats, worauf der h. Landtag in der Sitzung am 16. Februar 1866 den Beschluß faßte: „Der Landesauschuß werde beauftragt und ermächtigt, noch im J. 1866 das Hauptgebäudebereich in Kosmanos zu einer provisorischen, relativ verbundenen Heil- und Pflegeanstalt, welche in eine definitive verwandelt werden könnte, herzurichten. Er habe daher nach Maßgabe der Pläne alle Fronten mit Ausnahme der Kirchenfront mit einem zweiten Geschoße erhöhen und dieses Hauptgebäude durchwegs mit einem neuen Dache versehen zu lassen.“ Zu diesem Behufe wurde im Budget für das Jahr 1866 eine Summe von 80.000 fl., wovon 70.000 fl. für den Ban und 10.000 fl. auf die Einrichtung entfallen, eingestellt, und der Landesauschuß beauftragt, eine aus ärztlichen und bauverständigen Fachmännern gemischte Commission behufs der endlichen Feststellung der Baupläne zu berufen. Diese Commission habe

sich über die Pläne bezüglich der Adaptirung des Gebäuderechts, namentlich die Eintheilung der innern Räumlichkeiten vorbehaltlich der Genehmigung des Landesauschusses endgiltig zu entscheiden und sei die Adaptirung hiernach vorzunehmen.

In Befolgung dieses weiteren h. Auftrages hat der Landesauschuß zu der fraglichen Kommission die Herren Richard Dohauer, MDr. Tedesco, MDr. Köstl, Prof. Niklas und Ingenieur Schwarz berufen, welche unter Leitung des L.-A.-Referenten JUDr. Görner am 11. Mai 1866 nach vorgenommener Lokalbesichtigung die vorgelegten Pläne einer genauen Prüfung unterzog und beschloß, die Adaptirung des Hauptgebäuderechts in Kosmanos habe nach den vom Landesingenieur verfaßten und als zweckmäßig anerkannten Bauanträgen zur Ausführung zu gelangen; der Landesingenieur habe nach den von dem Comité genehmigten Planblättern die Detailpläne sammt Kostenüberschlag auszuarbeiten, sich hierbei bezüglich der äußeren Ausstattung des Gebäudes mit dem Comitémitgliede Hrn. Professor Niklas ins Einvernehmen zu setzen, und das diesfällige Elaborat thunlichst bald vorzulegen; ferner habe er sich ebemöglichst nach Kosmanos zu begeben, sich daselbst mit den maßgebenden Verhältnissen vertraut zu machen, insbesondere die Einheitspreise der Baumaterialien sicherzustellen, damit hierauf zur Vergabung des Baues eine Offertverhandlung ausgeschrieben werden könne. Ferner wurde von der Kommission als Termin zur Vollendung sämtlicher Arbeiten der 15. November 1866 in Aussicht genommen, und die Übertragung der einzelnen Bauarbeiten (Maurer-, Schlosser-, Tischler- etc. Arbeiten) an mehrere Auftragnehmer für zweckentsprechender befunden als die Überlassung an einen Generalbauunternehmer.

Leider wurde in Folge der Kriegereignisse die günstigste Bauzeit versäumt, so daß der Beginn des Baues, ungeachtet alle Vorarbeiten beendet waren, um ein Jahr sich verzögerte. Nach Feststellung der Baubedingungen und der Arbeitspreise wurde die diesfällige Offertverhandlung ausgeschrieben, und der Vertrag mit den Werkmeistern, deren Angebote angenommen worden waren, am 15. März 1867 abgeschlossen. Nach dem vom Landesingenieur summarisch verfaßten Kostenüberschlage werden (in runder Summe) die

Maurer- und Steinmearbeiten	fl. ö. W.
sammt Material auf.....	29000
Pflasterarbeiten.....	2000
Zimmermannsarbeiten.....	10000
Ziegelbedeckerarbeiten.....	3500
Tischlerarbeiten.....	6500
Spenglerarbeiten.....	1000
Glaserarbeiten.....	1500
Töpferarbeiten.....	1500
Schlosserarbeiten.....	10000
endlich die Anstreicherarbeiten.....	1500
sonach sämtliche Arbeiten mit.....	fl. 66500

veranschlagt. Der Landesauschuß erachtet die Ver-

sicherung auszusprechen zu sollen, daß er dafür Sorge, damit diese Überschläge in keiner Weise überschritten werden, wenigstens nicht die vom hohen Landtage auf die Bauarbeiten bewilligte Summe von 80000 fl.

Der Bau wurde im Mai v. J. begonnen, schritt aber trotz aller Einwirkungen des Landesauschusses in den ersten Monaten nicht rasch genug vorwärts. Zum großen Theile muß als Ursache dieses langsamen Fortschritts der Umstand bezeichnet werden, daß dem Baue eine ununterbrochene und energische Leitung mangelte, da der mit der Bauleitung betraute Ingenieur Schwarz, von seinen übrigen Berufspflichten in Anspruch genommen, dem Baue seine unmittelbare Aufsicht konstant nicht widmen konnte, während das von ihm zur direkten Beaufsichtigung bestellte Organ den gehegten Erwartungen nicht vollkommen entsprach.

Nachdem der Referent mit dem Architekten Herrn Hlawka sowohl die ausgeführten Bauherstellungen als auch die geschäftsmäßige Bauführung beesehen und geprüft hatte, erstattete Ersterer einen Bericht hierüber an den Landes-Auschuß, der sich hierdurch veranlaßt sah, in der Leitung des Baues eine Aenderung eintreten zu lassen, und selbe vom 1. November v. J. ab dem von bewährter Seite als besonders tüchtig empfohlenen Architekten Herrn Alois Bullit zu übertragen. Der Landesauschuß muß mit Befriedigung konstatiren, daß sich diese Wahl mit Rücksicht auf die bisher erzielten baulichen Erfolge als eine sehr glückliche erwiesen hat.

Dermal sind die Arbeiten soweit gediehen, daß mit voller Zuversicht zu erwarten ist, das Gebäude werde in den letzten Monaten dieses Jahres in benützbaren Zustand versetzt sein, wonach sofort die theilweise Entleerung des Irrenanstaltsstammgebäudes, als auch die Hereinführung der in anderen österreichischen Irrenanstalten befindlichen nach Böhmen zuständigen Geisteskranken wird stattfinden können.

Indem der Landes-Auschuß dem h. Landtage den gegenwärtigen Stand dieser Bauangelegenheit hiermit zur h. Kenntniß bringt, erlaubt er sich nachstehend den Aufwand darzulegen, welchen die Kosmanoser Filiale nach ihrer vollständigen Herstellung und Belegung mit Kranken im Jahre 1869 voraussichtlich benöthigen würde. Vor allem muß bemerkt werden, daß der Landes-Auschuß den gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht für geeignet hielt, um etwa auf Grundlage des Gutachtens einer förmlichen Enquete-Commission eine definitive Systemisirung des leitenden, verwaltenden und dienenden Personales in Kosmanos zu beantragen. Der Landes-Auschuß glaubt erst das Resultat der mindestens im ersten Jahre der Wirksamkeit dieser Anstalt gewonnenen Erfahrungen abwarten zu sollen, um sodann auf Grundlage derselben den entsprechenden Antrag mit voller Beruhigung stellen zu können.

Der Aufwand der Kosmanoseranstalt im nächsten Jahre wurde deshalb bloß im Wege einer Berathung des Landes-Auschuß-Referenten mit dem Ingenieur Herrn Direktor Dr. Köstl und auf Grund der von

der Landesbuchhaltung geprüften Berechnungen der Irrenanstaltsverwaltung festgestellt, und werden insbesondere die Anstellungen der Funktionäre vorderhand lediglich provisorischer Natur sein.

Was vor Allem

I. die Besoldungen und Löhnungen betrifft, so wurde zur Leitung der Anstalt selbstverständlich (unter Oberleitung des Direkt. der Stamm-anstalt in Prag) angenommen

- a) ein Primärarzt mit dem Jahresgehalte von 1200 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung aus 3 Zimmern, 1 Küche und 1 Kammer, dann Beheizung und Beleuchtung und einem Garten zur Benutzung;
- b) zur Unterstützung, eventuell zur zeitweiligen Stellvertretung des Primärarztes ein Sekundärarzt mit dem Gehalte jährlich 400 fl. dann Naturalwohnung per 1 Zimmer, Beheizung, Beleuchtung, Gärtchen.
- c) Zur Beforgung der Verwaltungsangelegenheiten dürfte vorläufig bloß ein Verwalter mit jährl. 800 fl. sammt Wohnung per 2 Zimmer und Küche, Beheizung, Beleuchtung, Gärtchen — genügen, welchem
- d) für das Mundiren, sonstige leichtere mit einer größeren Verantwortlichkeit nicht verbundene Manipulationsarbeiten und das Austragen der Expositi-onen ein Amtschreiber, der zugleich die Funktionen des Amtsdieners verrichtet, beizugeben wäre mit einer Besoldung jährlich 300 fl. dann Wohnung von 1 Zimmer und Küche, Beheizung und Beleuchtung, auf Stiefelgeld und Bekleidung ein angemessener Beitrag (s. weiter unten.)
- e) Ein Portier und ein Gärtner (letzterer unentbehrlich für die bedeutende Gartenkultur bei der Kosmanoser Anstalt); beide die gleichen Bezüge wie ad d, an Besoldungen daher zusammen 600 fl.
- f) Zwei Hausknechte, für beide zusammen 1 Zimmer, jedem 8 fl. monatlich, daher jährlich 192 fl. dann Kost und Stiefelgeld.
- g) Auf je 15 Geistesranke 1 Wärter, bei einer Krankenzahl per 300, auf welche die Filiale berechnet ist, daher 20 Wärter, in 3 Klassen eingetheilt, und zwar (männliche:)
 - 7 Wärter monatlich per 5 fl. 420 fl.
 - 7 " " " 7 fl. 588 fl.
 - 6 " " " 9 fl. 648 fl.
 nebst Kost nach der 3. Klasse (für Kos-

manos nach den gegenwärtigen Preisen berechnet mit 37 1/16 kr. öst. W. per Kopf und Tag), nach Analogie des diesfälligen Systemalbeschlusses bezüglich der Wärter im Prager Irrenhause. Hiezu nach dem Erfolge des Jahres 1867 auf den Stand von 300 Individuen ein Kasirerlohn per

272 fl.

Zusammen 5420 fl.

II. Als Entschädigung für Elemente ist anzusehen

- für den Amtschreiber Kleidungs- und Stiefelgeld 50 fl.
 - für den Portier Kleidungs- und Stiefelgeld 50 fl.
 - für den Gärtner Kleidungs- und Stiefelgeld 50 fl.
 - für 2 Hausknechte Stiefelgeld à 12 fl. 24 fl.
 - " 20 Wärter à 20 fl. 400 fl.
- Zusammen 574 fl.

III. Für Kanzlei- und Amtserfordernisse.

a. Fixe:

- 1. An Kanzleirequisitenpauschale für die Verwaltung 30 fl.
 - 2. " " " " das Sanitätspersonale " " 12 fl.
 - b. Veränderliche.
 - An unterschiedlichen Kanzleierfordernissen 70 fl.
- Zusammen 112 fl.

Diese Posten wurden mit der Hälfte bei der Prager Irrenanstalt fixirten Beträge in runder Summe angefezt.

IV. Erhaltung der Gebäude:

- 1. Für verschiedene Professionistenarbeiten und Anschaffungen innerhalb der Anweisungsgrenze des Direktors wird im Jahre wohl der Betrag per 300 fl. hinreichend sein.
 - 2. Die Filiale in Kosmanos wurde im J. 1867 versichert, und zwar ist die Affekuranzprämie per 119 fl. 23 kr. aus dem Landefonde berichtigt worden. Vom J. 1869, resp. von der Eröffnung an wird jedoch die Affekuranzprämie dem Prager Fonde zur Last fallen müssen, und zwar dürfte der Erfolg des J. 1867 einzusehen sein.
- Zusammen 419 fl. 23 kr.

V. Steuern und Gaben:

An Grundsteuer für die Kosmanoser Filiale wäre mit Rücksicht darauf, daß der entfallende Betrag nicht bekannt ist, und die in den Jahren 1865 und 1866 gezahlte Grund- und Gebäudesteuer zusammen 190 fl. 75 1/2 kr. betragen hat, der beiläufige Betrag per 70 fl. einzustellen.

VI. Reisekosten und Diäten.

Wird ein Betrag per 300 fl. beantragt, da im ersten Jahre der Prager H. Ingenieur sowohl, als der jeweilige Abgeordnete des L.-A. jedenfalls sehr häufig in die Lage kommen werden, nach Kosmanos behufs entsprechender Nachhilfe und Anleitung bei den verschiedenen vorkommenden Geschäften hinauszureisen.

VII. Regiekosten:

1. An Kostvergütung wurde für die 300 Kranken, dann die Wärter und Hausknechte nach der III. Klasse im Verhältnisse zu den jetzigen Viktualienpreisen berechnet täglich 37 $\frac{1}{16}$ fr. per Kopf, zusammen pr. Jahr 44.000 fl.
 2. Für Medicamente und ärztliche Erfordernisse 800 fl.
 3. Kleidung, Bettzeug, Wäsche 8000 "
 4. Hauseinrichtung 1000 "
 5. Beheizung 4400 "
 6. Beleuchtung 1700 "
 7. Reinigung der Wäsche und Toiletäten 1800 fl.
 8. Verschiedene Bedürfnisse 100 "
 9. Begräbniskosten 30 "
- Alle diese Anträge gründen sich auf die Nachweisungen der Anstaltsverwaltung, den durchschnittlichen Erfolg der letzten 3 Jahre, mit Rücksicht auf den angenommenen Krankenstand von 300 Personen, und unter möglichster Einhaltung der von Sparsamkeitsinteressen gebotenen Grenzen.
10. Endlich Transportkosten für die Überführung der Kranken nach Kosmanos, jedenfalls sehr mäßig berechnet mit 1000 fl.

Zusammen 62.830 fl.

Zusammengefaßt beträgt daher der Aufwand bei diesen 7 Rubriken:

- und zwar
- ad I. 5420 fl.
 - ad II. 574 "
 - ad III. 112 "
 - ad IV. 419 " 23 fr.
 - ad V. 70 "
 - ad VI. 300 "
 - ad VII. 62.830 "

Es stellt sich daher diejenige Summe, welche nöthig sein wird, um Kosmanos im Jahre 1869 zu erhalten und alle Ausgaben vollkommen zu bestreiten, mit der Gesamtsumme von circa 69.725 fl. 23 fr. ö. W. heraus. Ich erlaube mir zu bitten, daß der Schlußantrag geändert werde und so laute: „Es geruhe der hohe Landtag diesen Bericht der Budgetkommission zuzuweisen.“

Die Budgetkommission ist bereits auch in Kenntniß davon gesetzt und hat ihre Anträge für das Budget pro 1869 darnach auch eingerichtet.

„Slavný sněme račiž tuto zprávu přikázati budžetní komisi.“

Oberstlandmarschall: Wünscht Jemand von den Herrn das Wort? Herr Dr. Klier hat das Wort!

Abg. Dr. Klier: Ich bin in der Lage, den geänderten Antrag des Landesauschusses als ganz korrekt bezeichnen zu können, nachdem die betreffenden Posten bereits in der Budgetkommission der Berathung unterzogen worden sind, und die diesfälligen Anträge durch den Generalbericht der Budgetkommission nächstens dem hohen Landtage werden gestellt werden.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Ich ersuche jene Herren, welche für diesen Antrag stimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zum Punkte 4. Ich werde mir aber erlauben, dem hohen Hause eine Aenderung der Tagesordnung vorzuschlagen; es kommt nämlich jetzt der Kommissionsbericht betreffend die öffentliche Sicherheit am flachen Lande.

Da sich vielleicht darüber eine Debatte entspinnen dürfte, die längere Zeit dauern könnte, so würde ich mir erlauben, diejenigen kleineren Gegenstände zuerst vorzunehmen, welche voraussichtlich keine Debatte herbeiführen werden. Wenn die Herren nichts dagegen einwenden, so werde ich diesen Vorgang einhalten, und wir übergehen zum Punkte 6:

„Antrag des Abg. Hrn. Stöhr und Genossen betreffend die Aufhebung politischer Ehemeldscheine. Ich ertheile dem Abg. Hrn. Stöhr zur Begründung seines Antrages das Wort.“

Berichterstatter Stöhr: Hoher Landtag! Mein Antrag bezweckt die Aufhebung einer Maßregel, die mit den Gesetzen der Jetztzeit nicht im geringsten Einklange steht, die insbesondere den Grundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger geradezu widerspricht und welche bei Licht besehen in Böhmen eigentlich niemals hätte zur Ausführung gelangen sollen, da sie hier zu Lande der gesetzlichen Basis entbehrt und strenge genommen hieher nur eingeschmuggelt worden ist. Wenn ich nun den Antrag auf Aufhebung der politischen Ehemeldscheine stelle, so vermahne ich mich unter Einem dagegen, als sollte damit anerkannt werden, es beständen dieselben hier zu Lande de jure; dieser Mißbrauch besteht nur de facto, und da ich fürchte, daß derselbe, wenn er nicht durch ein Landesgesetz beseitigt wird, noch länger fortbestehen dürfte; so entschloß ich mich zu diesem meinen Antrage. Ich begründe denselben außer den bereits angeführten Motiven noch mit Folgendem: Sich zu verhehelichen, ist gewiß das natürlichste, ich möchte sagen, das fundamentalste Recht des Menschen und hierin von der Zustimmung oder Bewilligung einer Behörde abhängig zu sein, das halte ich für ein

Attentat auf die persönliche Freiheit des Menschen. Auch habe ich bis jetzt, so sehr ich auch darüber nachgedacht habe, den höheren Zweck dieser Ehemeldscheine nicht begreifen können, um so weniger begreifen können, als heut zu Tage gewiß keine Behörde es wagen dürfte, einen Ehemeldschein zu verweigern. Ich fragte mich: zu welchem Zwecke sollen diese Ehemeldscheine dienen? Früher sagte man, sie dienen dazu, um zu finden, daß übel beleumundete Leute Ehen eingehen, und so förmliche Gaunerfamilien bilden.

Und da lehrt die Erfahrung, daß gerade bei solchen Leuten häufig die Ehe einen wohlthätigen Einfluß ausübt und daß aus solchen Ehen in vielen Fällen ganz brave Kinder, ganz ordentliche Staatsbürger hervorgegangen sind, während umgekehrt auch wieder aus Ehen, welche das Beste versprachen, in dieser Beziehung manchmal nicht die besten Resultate zu Tage traten. Auch sagte man, die Ehemeldscheine dienen dazu, um zu hindern, daß Leute eine Ehe eingehen, die absolut nicht im Stande sind, ein Hauswesen zu begründen, eine Familie zu ernähren und somit früher oder später sammt den Kindern der Gemeinde zur Last fallen müssen. Und doch lehrt auch wieder die Erfahrung, daß im Laufe der Zeit Familien der Unterstützung der Gemeinde bedürftig werden, von denen man es im Vorhinein nicht erwartet hätte, und daß umgekehrt Familien ganz gut ihr Fortkommen finden, die man im voraus als der Bettelei und der Unterstützung der Gemeinde für verfallen erachtete. Die Ehemeldscheine werden (und darin liegt der Cardinalpunkt der Frage) über Zustimmung des Gemeindevorstehers der Heimatsgemeinde des Ehewerbers von der politischen Behörde ausgestellt. Die Ehewerber gehen in der Regel zuerst zum Gemeindevorsteher und verlangen seine Zustimmung.

Nun kommt es da nicht selten vor, daß die Zustimmung aus den beiden von mir angeführten Gründen Seitens der Gemeindevorstände verweigert wird, ja, man verweigert mitunter die Zustimmung auch deshalb, weil der Ehewerber ganz beschlos sei, und man könne ihm daher die Ehe nicht gestatten. Solche Leute, solche Ehewerber lassen sich nun auch häufig beschneiden, indem sie sich vor den Beschwerden fürchten, indem sie glauben, daß die Beschwerde ohnehin nichts nützen werde. Aber was geschieht dann?

Sie leben einfach im Concubinate und erzeugen Kinder außerhalb der Ehe. Ob damit die Moralität gefördert wird, lasse ich dahingestellt sein, ich glaube nicht. Die Gemeindevorsteher, welche die Sittlichkeitspolizei zu handhaben haben, sollen dann die Concubinate lösen und kommen dadurch in die merkwürdige Lage, daß sie das, was sie früher gehindert haben, fördern müssen. Sie haben mit allen Mitteln darauf zu dringen, daß die im Concubinate lebenden Leute eine Ehe eingehen. Nun Cines können sie wieder herstellen: die Ehe; aber sie können nicht bewerkstelligen, daß die außerehelichen

Kinder zu ehelichen werden. Ich erlaube mir, einen Fall anzuführen, der mir in letzter Zeit vorgekommen ist. Ich sollte nämlich ein Concubinat beheben, welches mit Kindern gesegnet war. Die beiden Leute waren ein junger rüstiger Mann und ein erwerbsfähiges Mädchen. Sie kamen zu mir und sagten, daß sie gern heiraten wollten, wenn sie nur die Ehebewilligung bekämen. Sie zeigten mir die Entscheidung des Gemeindevorstehers des Heimatsortes, und es hieß darin, daß sie die Ehebewilligung bekommen, sobald sie nur 20 fl. für die Gemeinde einsenden; es werde sodann die Ehebewilligung sogleich erfolgen. Nun war dieß aber zu viel für die Leute. Ich nahm mich daher derselben an und wendete mich an die Bezirksbehörde des Heimatsortes der im Concubinate lebenden Personen, und es erfolgte der merkwürdige Bescheid, daß die Ehewerber zuerst den Anforderungen der Gemeinde und des Gemeindevorstehers nachzukommen haben.

Ich will nicht Namen nennen, nomina sunt odiosa, ich will dieß umsoweniger thun, als in Folge weiterer Intervention im vorliegenden Falle die Ehebewilligung erteilt wurde, aber ich glaube damit bewiesen zu haben, daß die Ehemeldzettel die Brutstätten der Concubinate sind, umsomehr bei armen Leuten, die entweder nicht den Muth zur Beschwerdeführung haben oder nicht das erforderliche Geld. Diesen Leuten fällt es ohnehin oft schwer, das Geld aufzubringen für die Trauung, für die verschiedenen Ceremonien, und was alles drum und dran hängt (Bravo!), geschweige denn noch für die ganz unnützen Leistungen für die ungesegneten Ehemeldscheine.

Wenn ich mich nun frage, wozu diese Ehemeldzettel nützlich seien, so muß ich gestehen, ich weiß es nicht. Man sagt, sie seien auch deshalb nützlich, um zu verhindern, daß Ehen gegen die bestehenden Gesetze geschlossen werden. Nun ich glaube, daß jeder Seelsorger in die Gesetze, welche seinen Stand betreffen, eingeweiht sein muß, daß er als öffentlicher, beedeter Funktionär die einschlägigen Gesetze nicht nur kennen, sondern, wie ich glaube, auch befolgen muß. Ja, ich behaupte, daß die Seelsorger gegenüber den Gemeindevorstehern, welche häufig wechseln, besser in der Lage sein werden, die bezüglichen Gesetze zu handhaben, insbesondere besser in der Lage sein werden, die persönlichen Verhältnisse der Gemeindeglieder kennen zu lernen, was von Wichtigkeit ist. Der Seelsorger wird sich nähere Aufklärungen, wenn er sie nöthig haben wird, schon zu verschaffen wissen, und sollte der Seelsorger den Ehewerbern unnützen Widerstand bereiten, so können sich diese helfen mit dem Gesetze vom 25. Mai d. J.; die Zivilehe ist das remedium. Ich glaube daher, man solle die Ehemeldscheine fallen lassen und dieß um so mehr, als jetzt größere, mitunter sehr große Bezirke geworden sind, so daß also durch deren Einführung den Ehewerbern nicht nur viele Schikanen bereitet werden können, sondern auch nebst

unnützem Zeitverluste manchmal auch unerschwingliche Geldopfer auferlegt werden können.

Ich beantrage deshalb (O.-L.-M. lautet), der h. Landtag wolle beschließen, es sei die mit der Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung der Gemeinde-Ordnung in der Landtagswahl-Ordnung betraute Kommission zu beauftragen, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem h. Landtage zur Beschlussfassung vorzulegen, welcher die Aufhebung der politischen Heirathsbewilligung und der Ehelizenzen zum Inhalte hat. (Bravo!)

Sn. sekr. Schmidt: Pan navrhovatel činí návrh o formálném pojednání svého návrhu:

Slávný sněm račíž se usnésti takto: Budiž uloženo komisi, kteráž jest zřízena k předběžné poradě o předlohách vládních v příčině změny zákona obecního a volebního do sněmu zemského, aby sdělala a slavnému sněmu podala návrh zákona.

Oberstlandmarschall: Ich ersuche jene Herren, welche dafür stimmen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zum Punkte 7.

Nr. 307. Antrag des Abgeordneten Ritter von Kopeř und Genossen betreffend das Gebiet der Bezirksvertretungen.

Ich erteile dem Herrn Ritter von Kopeř zur Begründung seines Antrages das Wort.

Ritter von Kopeř: Mein Antrag entspringt der Erwägung, daß größere Bezirke entschieden lebensfähiger sind als kleinere; er entspringt der Erwägung, daß Ersparungen bei möglicherweise eintretender Reduktion von über 200 auf 90 Bezirksvertretungen, sowohl im Besoldungsstans, als auch bei Ubifikationen und Kanzlei-Kosten eintreten müßten. Mein Antrag entspricht weiter der Erwägung, daß bei einem größeren Umfange des Bezirkes wir dann wohl in der Lage sein werden, eine größere Auswahl zu haben und daß dadurch auch der Intelligenz mehr die Thüre geöffnet wird.

Nach diesen kurzen Bemerkungen erlaube ich mir, auch für meinen Antrag noch den Umstand geltend zu machen, daß der § 2. des Gesetzes in dieser Beziehung ein Provisorium statuiert; nachdem das Provisorium bereits hobohen und die politische Organisirung durchgeführt ist, habe ich mich bestimmt gefunden, in der ferneren Erwägung diesen Antrag vorzubringen, weil es in §. 4 des Gesetzes heißt: daß der Sitz des Bezirksamtes auch der Sitz der Bezirksvertretung zu sein habe. Ich glaube, daß dieser § des Gesetzes meinen Antrag noch weiter unterstützt. Ich stelle daher die Bitte an das hohe Haus, es möge ein Ausschuß bestimmt werden, welcher die Frage in Erwägung zu ziehen hat, unter welchen Modalitäten die jetzigen Bezirkshauptmannschaftsbezirke als Gebiete der Bezirksvertretungen zu erklären wären, und stelle weiter den Antrag, es möge diese Angelegenheit derselben Kommission zugewiesen werden, welche bereits für die

Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Gemeindevahlordnung eingefügt ist, und werde diesem den weiteren Antrag anreihen, die Kommission solle angewiesen sein, den Bericht noch in dieser Session zu erstatten. (Oho links.)

Sn. sekr. Schmidt (čte):

Pan rytíř Kopetz činí návrh. aby jeho podaný návrh ohledně okršlků zastupitelstev okresních byl odevzdán té komisi, která jest zvolen pro záležitosti obecní, a aby té komisi bylo uloženo, že má podati zprávu již v tomto zasedání.

Oberstlandmarschall: Der H. Dr. Uřařy hat über die formale Behandlung das Wort.

Dr. Uřařy: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß die Fassung des Antrages des H. Antragstellers nicht ganz korrekt und sie auch dem h. Hause nicht ganz verständlich sein dürfte; denn im ersten Theile lautet es, es möge eine Kommission niedergesetzt werden, während es im zweiten Theile wieder lautet, es möge dieser Antrag der bereits für die Gemeindeangelegenheiten niedergesetzten Kommission zugewiesen werden.

Ich erlaube mir, den H. Antragsteller zu ersuchen, den ersten Theil seines Antrages fallen zu lassen und nur den zweiten Theil aufrecht zu erhalten, daß die ganze Angelegenheit der Kommission, welche zur Revision der Gemeindevahlordnung und der Wahlordnung für das Königreich Böhmen besteht, zugewiesen werde.

Ich stelle daher den definitiven Antrag, daß der Antrag des H. R. von Kopeř der bestehenden Kommission für Revision der Gemeinde- und Landtagswahlordnung zugewiesen werde.

Ritter von Kopeř: Ich habe dagegen nichts einzuwenden.

Oberstlandmarschall: Der Antrag lautet, daß der Antrag des H. R. v. Kopeř derjenigen Kommission zugewiesen werde, welche bereits für die Änderungen der Gemeindevahlordnung gewählt worden ist.

Sněm. sekr. Schmidt (čte:)

Činí se návrh, aby byl návrh p. ryt. Kopeř a jeho společníků odevzdán komisi, která jest ustanovena pro záležitosti změny obecního řádu.

Oberstlandmarschall: Ich ersuche jene Herren, welche für diesen Antrag stimmen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist angenommen.

Der H. R. v. Kopeř hat noch den Zusatzantrag gestellt, es möchte die Kommission angewiesen werden, noch in dieser Session Bericht zu erstatten.

Sněm sekr. Schmidt (čte:)

Dále se činí návrh, aby se uložilo komisi, aby podala zprávu svou ještě v tomto zasedání.

Oberstlandmarschall: Ich ersuche jene Herren, welche für diesen Antrag stimmen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Er ist in der Minorität.

Jetzt kommen wir zum Punkt 8. Bericht der Kommission für Gemeindeangelegenheiten über Berurungen verschiedener Gemeinden, Bezirksauschüße

und Parteien gegen Entscheidungen des Landesauschusses und zwar:

Nr. 148, 155, 156, 159, 160, 171, 177 und 283.

Ich ersuche den H. Dr. Uchazy, die Berichterstattung zu übernehmen.

Dr. Uchazy: Hoher Landtag! Es wurde der Kommission für Gemeindeangelegenheiten eine Zahl von 7 Rekursen vom h. Landtags-Präsidium zur Behandlung zugewiesen. Nach der Aktienlage dürfte es sich für sehr zweckmäßig herausstellen, daß ich mir erlauben dürfte, dem h. Landtage nur den kurzen Inhalt der Rekurse bekannt zu geben und dann in formaler Weise den Antrag der Kommission vorzulegen, um dann nicht erst jeden einzelnen Refkurs der Beschlusfassung des h. Landtages zu unterbreiten, weil, wie ich bemerke, die Kommission in formaler Weise ähnliche Anträge zu stellen beschloffen hat. Wenn also vom h. Landtage nichts anderes bestimmt wird, so würde ich mir erlauben, diese Fälle speziell vorzutragen.

Oberstlandmarschall: Ich glaube, das h. Haus wird mit diesem Vorgange einverstanden sein? (Niemand meldet sich.) Dr. Uchazy (liest).

1) Nr. 148 Vdtg. praes 29. Aug. 1868.

Refkurs der Herren Franz, Heinrich und Karl Grafen von Jedwitz zu Neudorf und Sorg bei Aisch gegen die in 2. Instanz gefällte Entscheidung des Landesauschusses vom 25. Mai 1868 Z. 9923 über die daselbst am 19. März 1868 überreichte Berufung betreffend die vom Landesauschusse erkannte Unzulässigkeit einer Berufung gegen Entscheidungen des Landes-Auschusses im Jagdgesetze.

Der Bezirksauschuß Aisch hat mehrere in das Jagdgebiet Roszbach mit Friedrichsreuth gehörigen Grundparzellen den Rekurrenten zugewiesen, welches Erkenntniß jedoch der Landes-Auschuß aufhob.

Gegen dieses letztere Erkenntniß haben die Rekurrenten Berufung an den Landtag eingelegt, wurden jedoch vom Landes-Auschuß in formaler Weise abgewiesen mit Hinweis auf die Unzulässigkeit einer solchen Berufung abgewiesen, gegen welche Abweisung die Rekurrenten nun direkt beim hohen Landtag Berufung einlegen.

2) Nr. 155 Vdtg. praes 17. Juli 1868 Z. 13285 L. A.

Refkurs des Sebastian Markus, Domänebesitzer in Tachau, gegen die Entscheidung des Landes-Auschusses vom 18. Juni 1868 Z. 9808 betreffend die Abflußbeherstellung bei dem Georgenmühlteiche an der Tachau-Neuwirthshausener Bezirksstrasse. Der Bezirksauschuß hat erkannt, daß die Herstellung und Erhaltung dieses Ausflußbeetes der Domäne Tachau zukommt und der Landesauschuß bestätigte auf Grund des erhobenen Sachverhaltes dieses Erkenntniß, wogegen die Domänenverwaltung Tachau den vorliegenden Refkurs an den Landtag ergreift.

3) Nr. 156. Vdtg. praes 17. Febr. 1868 Landesauschuß.

Refkurs des Smichower Bezirksauschusses gegen

die Entscheidung des Landesauschusses vom 2. Jänner 1868 Z. 20336, wodurch den Inhabern von Sedlitz die Befreiung von der für die Pödbaber Bezirksstrasse, bei den Mauthschranken in Pödbaba einzuhaltenden Mauth bedingungsweise erteilt wurde.

4) Nr. 159 Vdtg. praes 16. Dezember 1866 beim Landesauschuß.

Refkurs des Böhmisches-Michaer Bezirksauschusses gegen die Entscheidung des Landes-Auschusses vom 20. Oktober 1866 Z. 5227 betreffend die Vertheilung der im Jahre 1864 aus Landesmitteln bewilligten Subvention von 2000 fl. für den Bau der Jawornik-Swätla-Kreisdorf und Reichenberg-Strasse. Der Bezirksauschuß Böh.-M. hat den zur genannten Straße konkurrenzpflichtigen Gemeinden Jawornik und Swätla mit dem Großgrundbesitz Böh.-M. den vom Landesauschuß zuerkannten Subventionsbetrag per 2000 fl. um 673 fl. 50 kr. gekürzt, welches Erkenntniß der Landes-Auschuß aufhob, und den genannten Baukonkurrenten den vollen Betrag per 2000 fl. zuerkannte, wogegen der Bezirksauschuß Böh.-M. gegenwärtige Berufung einlegt.

5) 160 Vdtg. praes 4. Aug. 1867. L. A.

Refkurs der Gemeinde Nürschan im Pilsener Kreise gegen die Entscheidung des Landesauschusses vom 5. Juni 1867 Z. 3168 und des Bezirksauschusses Staab vom 21. Jänner 1867 Nr. 55 betreffend die dem Hr. Dr. Pantraz gestattete Befahrung eines Feldweges mit eigenem Fuhrwerke. Der Bezirksauschuß hat dem Hr. Dr. Pantraz die Befahrung eines vom Dorfe Lúčna in der Richtung gegen die Sct. Pantraz-Schlucht über die Nürschauer Gemeinde führenden Feldweges mit eigenem Fuhrwerke gestattet, welches Erkenntniß auch vom Landesauschuß bestätigt wurde. Gegen dieses Erkenntniß rekurirt die Gemeinde Nürschan an den Landtag.

6. Nr. 171 Vdtg. praes 5. September 1867 Landesauschuß.

Refkurs der Gemeinden Kalenitz, Kladrub, Kejnitz und Betschov im Biseker Kreise gegen die Entscheidung des Landesauschusses vom 12. Juni 1867 Z. 4380 betreffend die ihnen auferlegten Beiträge zum Baue der Hostic-Koslover Brücke.

Die Bezirksvertretung Horázdowic hat den rekurrierenden Gemeinden aufgetragen, zum Baue der Hostic-Koslover über die Botawa führenden Brücke ebenso 30% der direkten Steuer beizutragen, wie solches den Gemeinden Hostic und Koslov zukommt. Der Landesauschuß bestätigte über Berufung dieses Erkenntniß und wird nun gegen diese Entscheidung neuerliche Berufung an den Landtag eingelegt.

7) Nr. 177 Vdtg. praes 8. September 1867 Landesauschuß.

Refkurs der Gemeinde Maletitz gegen die Entscheidung des Landesauschusses vom 31. Juli 1867 Nr. 16456 ai 1866 und 11349 ai 1867 betreffend die Konkurrenzpflicht zur Erhaltung der Křimicer Brücken und einer Steinmulde.

Über Rekurs der Gemeinde Křimic gegen das Erkenntnis der Bezirksvertretung Tustau vom 23. Oktober 1866 wurde die Gemeinde Malešitz zur ferneren Konkurrenz bei Erhaltung der Křimic-Malešitzger Gemeindeftraße befindlichen zwei hölzernen Brücken und einer Mulde verhalten, wogegen die Gemeinde Malešitz beim hohen Landtage Rekurs einlegt:

Antrag.

In Erwägung, daß sämtliche vorbenannten Berufungen dem Landesauschusse in einer Zeit überreicht wurden, in welcher der Landtag nicht versammelt war und daher der Landes-Auschuß nach §. 77 des Gesetzes über Bezirksvertretungen berechtigt erscheint, in diesen Berufungssachen endgiltig zu entscheiden, daher ein weiterer Rekurs an den Landtag ausgeschlossen und unzulässig ist, beantragt die Kommission:

Hoher Landtag wolle beschließen: Es wird über die Berufungen:

- a) Der Herren Franz, Heinrich und Karl Grafen von Zedwitz de praes 29. August 1868 Nro. 148 Vdtg.
- b) Des Domainen-Direktors Sebastian Marfus in Tachau de praes 17. Juli 1868 J. 155 Vdtg.
- c) Des Bezirksauschusses Smichow de praes 17. Februar 1868 Nro. 156 Vdtg.
- d) Des Böhmischo-Nichaer Bezirksauschusses de praes 16. Dezember 1866 Nro. 159 Vdtg.
- e) Der Gemeinde Nürschan de praes 4. August 1867 Nro. 160 Vdtg.
- f) Der Gemeinden Kalenic, Kladrub, Kejnic und Wřechow de praes 8. Dezember 1867 Nro. 171 Vdtg.
- g) Der Gemeinde Malešitz de praes 8. September 1867 Nro. 177 Vdtg. und
- h) Des Nathan Winternitz und Salomon Beyer in Náchod de praes 17. September 1868 Nro. 283 Vdtg. —
zur Tagesordnung übergegangen.

Sn. sek. Schmidt (čte:)

„Uvážeje, že veškerá svrchu uvedená odvolání zemskému výboru podána byla za doby, kdy sněm shromážděn nebyl a protož zemský výbor dle §. 77. zákona o okresních zastupitelstvech oprávněn byl, tato odvolání s konečnou platností vyříditi, z této příčiny další odvolání k sněmu místa nemají a připustiti se nemohou, činí komise návrh, aby se o stížnosti:

1. pánů Františka, Jindřicha a Karla hrabat ze Zedvitzů podané dne 29. srpna 1868 pod č. 148 sněm.,
2. hospodářského ředitelstva Šebestiana Markusa v Tachově podané 17. července 1868 č. 155 sněm.,
3. okresního výboru Smichovského podané 17. dubna 1868 č. 156 sněm.,
4. okresního výboru Česko-Dubského pod. 16. prosince 1866 č. 159 sněm.,

5. obce Nýřanské pod. 4. srpna 1867 čis. 160. sněm.,

6. obcí Kalenic, Kladrub, Kejnic a Vořechova pod 8. září 1867 č. 171 sn.,

7. obce Netolické pod. 8. září 1867 č. 177 sněm. přešlo k dennímu pořádku.

Oberstlandmarschall: Wünscht Jemand von den Herren das Wort?

(Niemand meldet sich.)

Wenn Niemand das Wort verlangt, so werde ich abstimmen lassen und ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Dr. Uchazy (liest): Nr. 283. Vdtg. de präs.

4. September 1868 J. 16242 Land. Aussch. Der Bezirksauschuss Náchod hat dem Landes-Auschusse eine an das hohe k. k. Staatsministerium gerichtete Beschwerde des Nathan Winternitz und Salomon Beyer in Náchod überreicht, worin sich dieselben gegen eine Entscheidung des Landes-Auschusses vom 15. Juli 1868 J. 8115 beschweren, gemäß welcher die Rekurrenten als Ersagmänner in der Náchoder Gemeindevertretung in Bestätigung der dießfalls von dem Bezirksauschusse Náchod gefällten Entscheidung für verantwortlich erkaunt und zum Ersaze der durch mangelhafte Verwaltung des Gemeindevermögens der Gemeinde zugehenden Schaden verpflichtet werden.

Diese während der Sitzungsdauer des hohen Landtages an denselben gelangte Eingabe wurde durch das hohe Landtagspräsidium dem in Gemeindefachen niedergesetzten Ausschusse zur Behandlung und Antragstellung zugewiesen.

In Erwägung, daß eine Berufung gegen Entscheidungen des Landesauschusses wieder vom Bezirksauschusse gefällte Entscheidungen nach §. 77 des Gesetzes über Bezirksvertretungen nicht zulässig erscheint und überdies die vorliegende Beschwerde nicht an den Landtag, sondern an das hohe k. k. Staatsministerium, welches überdies nicht mehr besteht, gerichtet ist, beantragt die Kommission: Der hohe Landtag wolle beschließen: Es wird über die Vorlage des Landesauschusses J. 16242 ai. 1868 und die hierin dem Landtage mitgetheilte Beschwerde des Nathan Winternitz und Salomon Beyer in Náchod Nr. 283 Vdtg. zur Tagesordnung übergegangen.

Sn. sek. Schmidt (čte:)

Komise činí návrh: Sl. sněme račiž uzavřiti: ze zadání zemského výboru čis. 16242 ai 1868 a ze stížnosti v ní sněmu podané Nathana Winternitze a Salamouna Beyer-a v Náchodě čis. 284 sněmu přechází se k dennímu pořádku.

Oberstlandmarschall: Wünscht Jemand von den Herren das Wort?

(Niemand meldet sich.)

Wenn Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und lasse abstimmen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zum Punkt 5.:

Kommissionsbericht mit dem Gesetzentwurfe für Armenpflege.

Ich ersuche Herrn Dr. Rziha, die Berichterstattung zu übernehmen.

Berichterst. Dr. Rziha (liest):

Hoher Landtag!

Der zur Berathung der Kommission zugewiesene Gesetzentwurf über Armenpflege hat, wie nicht bald ein anderer Gegenstand, so oft den Weg der Kritik, Begutachtung und Beurtheilung der vom hohen Landtage niedergesetzten Kommissionen und in der II.—VI. Sitzung der Landtagsession des Jahres 1866 im hohen Hause selbst, machen müssen, daß es sich nunmehr wohl nicht darum handeln konnte, eine prinzipielle und selbst nur eine bedeutende wesentliche Aenderung an dem Gesetzentwurfe vorzunehmen.

Die Feile der Kritik der landesgesetzgebenden Körperschaft ist an dem vorliegenden Gegenstande der Gesetzgebung seit dem Jahre 1861 beinahe in jeder folgenden Session angelegt worden, und daß stets dabei eine größere Beschäftigung zu finden war, liegt eben in der Eigentümlichkeit des Armenpflegegesetzentwurfes, der nach der Ansicht aller tagenden Kommissionen und des hohen Hauses selbst, sich nicht bloß mit der Kodifizierung der bestehenden Anordnungen im Armenwesen beschäftigen, sondern auch Mehreres enthalten soll, was auch im Wege der Instruktion dem Gemeindevorsteher behufs einer zweckmäßigen und erfolgreichen Vernehmung des Armenwesens verordnet werden könnte.

Die Dekonomie und Kürze im Ausdruck mußte oft der Gemeinverständlichkeit den Platz räumen und begriffliche Subtilität oft fallen gelassen und die Begriffsklarheit mehr durch Entgegenstellung begrifflicher Gegensätze gewonnen werden.

Allerdings hatte ein solches Vergehen seine Schwierigkeiten.

Die Kommission erachtete sich aber verpflichtet den frühern Standpunkt der tagenden Kommissionen einzunehmen, da bereits das hohe Haus in der erwähnten Landtagsession des Jahres 1866 diese grundsätzliche Behandlung genehmigte.

Die Aenderung, welche die Commission an dem Gesetzentwurf in d. u. §§. 1, 2, 4, 5, 6, 12, 13, 16, 17 vorgenommen hat, ist theilweise nur stilistisch und beabsichtigt abernächst lediglich bessere Verständlichkeit und, wie im §. 6, eine richtigere logische Satzfügung.

Im §. 20 wurde der Absatz a) fallen gelassen, da die allerhöchste Sanction dem unterbreiteten Gesetzentwurfe verweigert wurde, weil es nicht zulässig ist, eine Abgabe für die Armenfonde auf Immobilien auszubehnen, die in andern Ländern liegen und die nur durch die Reichs- oder die betreffende Landesgesetzgebung belastet werden können.

Es lag allerdings nahe, die Abgabe nur auf die im Lande befindlichen Immobilien zu beschränken.

Die Kommission konnte sich aber dazu nicht entschließen, da sie von der Ansicht ausging, daß diese Abgabe auf den Werth der Immobilien ungünstig einwirken dürfte, außerdem aber auch äußerst komplizirte Berechnungen zur Folge haben würde, die man bei der Verlaßabhandlungspflege umsomehr vermeiden sollte, als gerade für die Landgemeinden der Zufluß der Geldmittel aus dieser Quelle voraussichtlich als ein höchst unbedeutender bezeichnet werden muß.

Endlich wurde im §. 35 das alinea 3 fallen gelassen, da es die Kommission mit ihrem Rechtsgefühl nicht in Einklang bringen konnte, dem Armen das Rekursrecht noch mehr zu beschränken, als dies bereits nach §. 25 des Heimathsgesetzes gefolgert werden kann.

Auf Grund der vorstehenden Auseinandersetzung über die von der Kommission bei ihren Verhandlungen beobachteten Vorgangsweise beehrt sich dieselbe ihren Antrag dahin zu stellen:

Hoher Landtag geruhe:

Den nachstehenden Gesetzentwurf über die Armenpflege in Böhmen in der aus den Verhandlungen der Kommission hervorgegangenen Fassung zu genehmigen und zum Beschlusse zu erheben.

Ich werde Eure Durchlaucht bitten, mir, wenn ich nicht früher Veranlassung finden sollte, ums Wort zu bitten, mir dasselbe zur Spezialdebatte zu ertheilen.

Sném. sekr. Schmidt (čte.)

Komise čini návrh: Slavný sněmo račiz uza-vřiti: niže položený návrh zákona o opatřování chudých v Čechách v znění komisi zdelaném schválníti a usnesením ho přijmouti.

Oberstlandmarschall: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand von den Herren das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen, und wir gehen zur Spezialdebatte über.

Ref. Dr. Rziha: Ich würde mir an den h. Landtag den Antrag zu stellen erlauben, bei den Paragraphen, die bereits in dem früheren Gesetzentwurfe enthalten waren, welcher der allerhöchsten Sanction unterbreitet wurde und nur wegen §. 20 dieselbe nicht erhalten hat, weiter zu gehen, in so ferne sich nicht irgend Jemand zum Worte melden sollte. Ich würde daher Ew. Durchlaucht bitten, stillschweigend diejenigen Paragraphen als genehmigt anzusehen, welche von der Kommission nicht abgeändert wurden.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand Etwas dagegen einzuwenden hat, so werde ich diesen Vorgang einhalten.

Ref. Dr. Rziha (liest): „Öffentliche Armenpflege. Grundsätze derselben.

§. 1. Das gegenwärtige Gesetz regelt nur die öffentliche Armenpflege. Die Privatwohlthätigkeit bildet keinen Gegenstand desselben. Die öffentliche Armenpflege umfaßt die Sorge für die Armen

nur bis zum Maße der strengen Nothdurft. Sie tritt nur in soweit ein, als das eigene Vermögen und die eigene Erwerbsthätigkeit nicht ausreichen (§. 26 des Heimathgesetzes).“

Die Aenderung zu dem früheren Paragraphen besteht darin, daß man das Wort „subsidiarisch“ gemeinverständlicher gemacht hat dadurch, daß man im neuvorgeschlagenen Paragraphen sagte: „Sie tritt nur in so weit ein.“

Sněm. sekretář Schmidt (čte:)

Pravidla o veřejném opatrování chudých.

§. 1. Tímto zákonem ustanovuje se jediné, jak se mají chudí veřejně opatrovati. Dobročinnosti soukromé ten zákon se netýče.

Veřejné opatrování chudých vztahuje se jenom k péči o to, čeho chudým nevyhnutelně potřebí jest, a to jen potud, pokud vlastní jmění a vlastní spůsobilost k výdělku nestačí (§. 26. zákon o domovství.)

Oberstlandmarschall: Bei diesem Paragraphen ist eine Aenderung, wenn aber Niemand dagegen etwas einzuwenden hat, nehme ich ihn als angenommen an.

Ref. Dr. Říha (liest): §. 2. Insoferne Arme, die unentbehrliche Unterstützung weder von ihrer Familie, noch aus einem anderen gesellschaftlichen Titel, noch auch von solchen Vereinen, Stiftungen oder Versorgungskassen, an die sie privatrechtliche Ansprüche haben, erlangen können, hat dieselbe zunächst die Gemeinde, dann erst der Bezirk und endlich das Land zu leisten.

Auch in diesem Paragraphen ist die Aenderung eingetreten, daß das Wort „subsidiär“ dadurch gemeinverständlicher gemacht wurde, daß anstatt „subsidiär“, wie es im alten Gesetzentwurfe hieß, gesagt wurde: „dann erst der Bezirk.“

Sněm. sekr. Schmidt (čte:)

§. 2. Pokud chudí dojdíti nemohou podpory nevyhnutelné ani od své rodiny, ani z některého jiného důvodu zákonného, ani od jednot, fundací nebo pokladnic opatrovacích, na nichž jí dle práva soukromého mohou žádati, tedy jim jí má poskytnouti nejprvé obec, pak teprvé okres a konečně země.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand Etwas einzuwenden hat, so nehme ich diesen Paragraphen als angenommen an.

Ref. Dr. Říha: §. 3 ist unverändert geblieben, (liest):

§. 3. In der Regel hat jede Gemeinde nur für die in ihr heimathberechtigten Armen zu sorgen. (§. 1 des Heimathgesetzes).

Sněm. sekretář Schmidt (čte:)

§. 3. Krom zvláštních případností má každá obec péči míti jen o takové chudé, kteří v ní mají právo domovské (§. 1. zákona o domovství.)

Oberstlandmarschall: Ohne Aenderung. Wir gehen daher weiter.

Berichterst. Dr. Říha (liest): Betteln. §. 4. Das Betteln ist hintanzuhalten.

Zu diesem Zwecke ist die Gemeinde Vorkehrungen zu treffen verpflichtet. (§. 35 und 59 der Gemeindeordnung.)

Die Durchführung derselben, so wie auch jene der diesfalls bestehenden Polizeiverordnungen liegt dem Gemeindevorsteher unter eigener Verantwortung ob. (§. 100 G. O.)

Armuthszeugnisse dürfen nur zu bestimmten, in denselben ausgesprochenen Zwecken, nie aber im Allgemeinen oder gar zum Behufe des Bettelns Bettelpässe ausgestellt werden.

Wer gegen diese Verfügung handelt, unterliegt der im §. 100 der Gemeindeordnung festgesetzten Ordnungstrafe bis 20 fl. zu Gunsten der Armenkassa jener Gemeinde, in welcher dem Bettler ein solches Zeugniß abgenommen wurde.

Fremde Bettler hat die Gemeinde an ihre Heimathgemeinde zu weisen und nöthigen Falls deren Abschiebung dahin zu erwirken.

Werden Einheimische beim Betteln betreten, so hat die Gemeinde deren Vermögensumstände und Erwerbsfähigkeit zu erheben und nach diesem Gesetze das weitere Nöthige zu veranlassen.

Muthwillige Bettler jedoch, die bei eigenem Vermögen, oder nachgewiesener Erwerbsfähigkeit, oder ungeachtet der gesetzmäßigen Versorgung dem Betteln nachgehen, sind, sofern sie nicht der Bestrafung nach den Vorschriften des Strafgesetzes (§. 517—521) unterliegen, nach Umständen mit einer Geldbuße bis zum Betrage von 10 fl. zu belegen, oder in der Haft bis zu 48 Stunden anzuhalten (§. 35 G. O.)

Die Aenderung besteht nur darin, daß in dem §. 4 des früheren Gesetzentwurfes, al. 2 es hieß: „zu diesem Zwecke kann die Gemeinde Vorkehrungen treffen“, während die Kommission beantragt, diesen Paragraphen nachstehend zu stylisiren: „zu diesem Zwecke ist die Gemeinde verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen“.

Endlich hieß es im letzten Absatze „konstatirter Erwerbsfähigkeit“ und die Kommission änderte das Wort „konstatirter“ in „nachgewiesener“.

Sněm. sekr. Schmidt (čte:)

„O zebřání.“ §. 4. Zebřání buď zamezeno. Obec jest povinna, k tomu konci učiniti opatření (§. 35. a 59. zř. ob.), jež ve skutek uváděti povinen jest pod vlastním odpovídáním starosta obecní, rovněž jako povinen jest, vykonávati nařízení policejní v té příčině vydaná (§. 100. zř. ob.) Vysvědčení chudoby vydávána budtě toliko k potřebám určitým, v nich pojmenovaným, nikoliv ale vůbec aneb dokonce ku potřebě zebřání (pasy zebřácké). Kdo by proti tomuto nařízení činil, upadne v pokutu pořádečnou až do 20 zř. v §. 200 zř. ob. ustanovenou a to k dobrému pokladnice chudých té obce, v níž zebřákoví takovéto vysvědčení bylo odejmuto.

Co se týče zebřáků přespólních, má je obec k jejich obci domovské odkázati a dle potřeby učiniti, aby tam byli postřkem odehnáni.

Byl-li v žebrání postižen někdo domácí, necht obec vyšetří, má-li jaké jmění a jest-li k výdělku spůsobilý, a necht čeho dále potřebí, dle tohoto zákona učiní. Svévlní žebráci však, kteří by žebrali, majíce vlastní jmění aneb jsouce, jakž dokázáno, spůsobilí k výdělku aneb dle zákona zaopatření, potrestáni buďte, ač neupadají-li v pokutu dle zákona trestního (§. 517—521), podle okolností, pokutou peněžitou až do 10 zlatých aneb vězením až do 48 hodin (§. 35. zř. ob.)“

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand Etwas einwendet, nehme ich den Paragraph für angenommen an.

Berichterst. Dr. Ržiba (liest): „Anmeldung. §. 5. Jeder, der eine öffentliche Armenunterstützung ansprechen will, hat sich um dieselbe bei dem Gemeindevorsteher, oder falls in der Gemeinde eine Armencommission bestellt ist, bei einem Mitgliede derselben persönlich zu melden. Für kranke und verschämte Arme jedoch kann diese Anmeldung auch durch dritte Personen geschehen.“

Im früheren Geszentwurf des §. 5 lautete der erste Absatz: „Jeder, der eine öffentliche Armenunterstützung ansprechen will, hat sich um dieselbe bei den von der Gemeinde bestellten Organen zu bewerben,“ während der Vorschlag der Commission dahin geht, die betreffenden Organe näher zu bezeichnen und zu sagen: „Bei dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede der Armen-Commission.“

Sněmovní sekretář Schmidt (čte):

Kde se mají chudí přihlásiti. §. 5. Každý kdo chce žádati veřejné podpory jakožto chudý, přihlas se osobně u starosty obce, aneb pakli-by byl v obci zřízen výbor pro opatřování chudých, u některého člena výboru toho.

Za nemocné a ostýchavé chudé přihlásiti se může také někdo jiný.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand Etwas einzuwenden hat, nehme ich den Paragraph für angenommen.

Berichterst. Dr. Ržiba (liest): Erhebung. §. 6. In Folge der Anmeldung ist die Erhebung sofort zu pflegen, ob der Angemeldete einheimisch oder fremd, und ob und inwiefern derselbe nach diesem Gesetze zu unterstützen ist.

Hier hat die Commission den Vorschlag gemacht, die Sätze zu verkehren, den zweiten Satz als ersten zu stellen, und erachtet, daß dieses eine bessere Satzfügung ist, als jene, welche in dem früheren Gesetze vorgekommen ist.

Der frühere Paragraph lautete: In Folge der Anmeldung ist die Erhebung sofort zu pflegen, ob und inwiefern der Angemeldete nach diesem Gesetze zu unterstützen, und ob er einheimisch oder fremd ist.

Sekretář Schmidt (čte):

Jaké vyšetření se zavede. §. 6. Po takovém přihlášení vyšetřiz se bez odkladu, zdaliz ten, kdož se přihlásil, jest domácí neb přespólní, i

zadaliz a pokud mu dle zákona tohoto podpora udělití se má.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand Etwas einzuwenden hat, nehme ich den Paragraph für angenommen.

Berichterst. Dr. Ržiba: §. 7 ist ebenfalls unverändert (liest): §. 7. Ist der Angemeldete ein Fremde, so hat die Gemeinde, in welcher der Arme angetroffen wurde, seine einstweilige Versorgung zu übernehmen, und die Ermittlung der Heimathszuständigkeit einzuleiten. Es steht ihr jedoch, insofern nicht durch Staatsanträge oder besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt wird (§§. 28, 38 und 39 Heim. G.), der Anspruch zu auf den Erfaß der Kosten an jene Gemeinde, in welcher der Arme das Heimathrecht besitzt oder welcher er auf Grund des §. 10 des Heimathsgesetzes zugewiesen wird. In wie weit dieser letzteren ein Anspruch auf den Erfaß der Kosten von dem Bezirks- oder Landesfonde zusteht, bestimmt der §. 27 des Heimathsgesetzes.

Sněm. sekr. Schmidt (čte):

Jest-li ten, kdož se přihlásil, přespólní, má obec, v které byl shledán, o jeho opatření prozatím péči míti a zároveň učiniti, aby se vyhledalo, do které obce náleží domovem. Má však právo, není-li smlouvami státními nebo zvláštními zákony nic jiného ustanoveno (§. 28, 38 a 39 zák. dom.), žádati nahrazení nákladů na té obci, v kteréž chudý má právo domovské aneb ku kteréž dle §. 10. zákona domovského byl přikázán. Pokud obec posléz uvedená má právo žádati náhrady nákladu na fondu okresním nebo zemským, ustanoveno jest v §. 27 zákona domovského.

Oberstlandmarschall: Wir gehen weiter.

Berichterstatter Dr. Ržiba: §. 8 wird ebenfalls unverändert zur Annahme empfohlen.

(liest): Einheimische Arme. §. 8. Bei einheimischen Armen ist zu ermitteln, wem die Versorgung obliegt:

Vor Allem ist zu erheben, ob der Arme nicht Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder einen Ehegatten habe, die nach dem a. b. G. B., (insbesondere den §§. 91, 141, 143, 154, 166, 167 und 171) zu seiner Erhaltung verhalten werden können, und ob ihm nicht etwa andere privatrechtliche Ansprüche (§. 2) zustehen, aus welchen seine Versorgung ganz oder theilweise bestritten werden könnte.

Sn. s. Schmidt (čte):

V příčině chudých domácích.

§. 8. Jest-li chudý domácí, vyhledáno buď, kdo jest povinen, jej zaopatřiti.

Nejprvé budiz vyšetřeno, máli chudý příbuzné v pokolení vzhůru vstupujícím nebo sestupujícím, aneb manželka aneb manželku, kteří by podle ob. zák. obč. (zvláště dle §. 91, 141, 143, 154, 166, 167 a 171) mohli přidrženi býti,

aby jej zaopatřili, a nepřisluší-li mu snad některý jiný pramen z práva soukromého (§. 2), z něhož by mohl býti zcela aneb z části zaopatřen.

Oberstlandmarschall: Wir gehen weiter.

Berichterstatter Dr. Rziha: §. 9. wird ebenfalls unverändert zur Annahme empfohlen.

(liest): §. 9. Zur Geltendmachung aller dieser Ansprüche hat die Gemeinde den Armen behilflich zu sein; doch ist die Gemeinde verpflichtet, bis zur Austragung dieser Rechte für den Armen in Gemäßheit dieses Gesetzes zu sorgen.

Sném. sekr. Schmidt (čte:)

§. 9. Obec má býti chudému pomocna, by tomu, čeho má právo žádati, platnosti zjednal, jest však povinna dotud, pokud se právům chudého průchodu nezjedná, dle tohoto zákona o něho pečovati.

Oberstlandmarschall: Wir gehen weiter.

Referent Dr. Rziha: Behandlung der arbeitsfähigen Armen.

§. 10. Die Gemeinde ist berechtigt, den von ihr versorgten Armen gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt und in ihrem Interesse zu einer feinen Kräfte angemessenen Beschäftigung zu verhalten. Gegen arbeitsfähige Arme, welche zu arbeiten sich weigern, kann die Gemeinde die Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel und Strafen veranlassen (§. 26 des H. G.) Wird ebenfalls unverändert zur Annahme empfohlen.

Sném. sekr. Schmidt (čte:)

Čeho se může žádati na chudých ku práci způsobilých.

§. 10. Obec má právo, přidržovati chudé, kteréž opatřuje, za plat od ní ustanovený, a ve svůj prospěch k zaměstnání s jeho silami se srovnávajícím.

Proti chudým, k práci schopným, kteří by pracovati nechtěli, užiti může obec prostředků donucovacích a trestů zákonem ustanovených. (§. 26. zák. dom.)

Oberstlandmarschall: Wir gehen weiter.

Referent Dr. Rziha: Die Art und Weise, wie die Gemeinde die ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Armen versorgen will, bleibt ihrem Ermessen anheimgestellt, und hat der Arme kein Recht, eine bestimmte Art der Unterstützung zu fordern. (§. 25 des H. G.)

Die Gemeinde hat dabei, je nach den besonderen Ortsverhältnissen mit möglichster Schonung des Armenfondes, so wie der beitragspflichtigen Gemeindeglieder einerseits und mit thünlichster Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Armen andererseits, vorzugehen. Unverändert.

Snémovni sekretář Schmidt (čte:) Jak obec chce opatřovati chudé, ku práci na prasto aneb poněkud nespůsobilé, zůstává se při její

vůli, chudý pak naprosto právo nemá, žádati té neb oné pomoci (§. 25. z. dom.). Obec říd se v tom dle zvláštních okolností místních, šetříc co nejvíce fondu chudých, a občanů příspěvky povinných se strany jedné, a majíc co možná nejvíce zření k osobním potřebám chudých se strany druhé.

Oberstlandmarschall: Wir gehen weiter. §. 12.

Referent Dr. Rziha (liest): Kranke Arme. Begräbniskosten.

§. 12.

Die Gemeinde, in welcher weder Krankenhäuser, noch Krankenstuben bestehen, hat für kranke Arme durch Unterbringung derselben in öffentlichen Anstalten oder bei Privaten, und dabei für ärztliche Hilfe, Pflege und Arzneimittel Sorge zu tragen.

Kranke Arme, welche mit ansteckenden, eckelhaften oder unheilbaren Krankheiten behaftet sind, und deren Unterbringung im Orte unthunlich oder geradezu sanitätswidrig wäre, ferner Wahnsinnige und Blödsinnige, deren Verbleiben in der Gemeinde dem Gemeinwohl gefährlich ist, hat die Gemeinde in den geeigneten privaten oder öffentlichen Anstalten zur Heilung oder bleibenden Versorgung zu unterbringen.

Für Arme, deren Versorgung der Gemeinde obliegt, hat sie auch die unerlässlich nöthigen Begräbniskosten zu bestreiten.

In diesem §. wird nur eine Aenderung angefragt, die darin besteht, daß im Vergleiche zu dem früheren Gesetzentwurfe die Worte „Bezirks- oder Landesanstalten“ im 2. Absatze, in welchem von der Unterbringung in privaten oder öffentlichen Anstalten gesprochen wird, fallen gelassen wurden.

Die Kommission gieng von der Erwägung aus, daß Anstalten zur Unterbringung der Kranken nicht kategorisirt sind, um sie Bezirks- oder Landesanstalten zu nennen, aber immerhin öffentliche Anstalten sind.

Sném. sekretář Schmidt (čte:)

Jak má obec pečovati o nemocné chudé a pokud povinna jest, zapraviti náklady pohřební.

§. 12.

Obec, v kteréž není ani nemocnice ani světnice nemocných, má dáti chudé nemocné do ústavů veřejných nebo k osobám soukromým a pečovati při tom o pomoc lékařskou, o hledění a léky.

Nemocné chudé, stížené nemocemi nakažlivými, ohyzdnými nebo nezhojitelnými, jichž v místě ošetřovati buď nelze nebo by bylo proti nařizením zdravotním, taktéž na mysl pomatené a blbě, jichž nechati v obci bylo by obecnému dobrému nebezpečno, má dáti obec k vyléčení neb stálému opatření do příhodných k tomu soukromých nebo veřejných ústavů.

Za chudé, jež obec povinna jest opatřovati, má také zapraviti nevyhnutelné potřebné náklady pohřební.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand Etwas einzuwenden hat, so erkläre ich diesen Antrag für angenommen.

Berichterst. Dr. Rziha: Arme Kinder. §. 13.

Wenn sich in der Gemeinde arme, verwaiste oder sonst verlassene Kinder befinden, so hat die Gemeinde die Pflicht dafür zu sorgen, daß sie erzogen und erwerbsfähig gemacht werden (§. 24 Heim.-Gesetz). Bei solchen minderjährigen Armen hat die Gemeinde auch zu erheben, ob denselben ein Vormund bestellt ist, und ob sich dieser nach Weisung des §. 221 a. b. G. B. an die Verwandten des Minderjährigen um Unterstützung verwendet hat.

In der Vorlage des Gesetzentwurfes zur a. h. Sanktion war der Passus ausgelassen „oder sonst verlassene.“

Es stand daselbst nur, wenn sich in der Gemeinde arme oder verwaiste Kinder etc. befinden; die Kommission hat nun angetragen, es solle der Paragraph dahin lauten, daß sich der Paragraph auf alle Kinder erstrecken soll, die arm, verwaist oder verlassen sind.

Sném. sekretář Schmidt (čte:)

Kterak má obec pečovati o chudé děti.

§. 13. Jsou-li v obci chudé děti osiřelé neb jinak opustěné, povinna jest obec, o to péči míti, aby byly vychovány a staly se způsobilými k výdělku (§. 24. zák. dom.) Jsou-li takové děti nezletilé, náleží na obec, aby také vyhledala, mají-li poručníka a žádal-li poručník dle §. 221 ob. zák. obč. na příbuzných jejich podpory.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand Etwas einwendet, so erkläre ich den Antrag für angenommen.

Berichterstatter Dr. Rziha: Vorkehrung gegen muthwillige Verarmung. §. 14. Der Gemeinde steht es frei, in Fällen, wo zu besorgen steht, daß Jemand durch leichtsinnige Vergeudung seines Vermögens sich und seine Familie in Noth stürzen und dadurch der Gemeinde eine Last aufbürden würde, dagegen nach §. 273 a. b. G. B. durch Anzeige bei Gericht Fürsorge zu treffen.

Wird unverändert zur Annahme empfohlen.

Sněmovní sekretář Schmidt (čte:)

Jaké opatření může obec učiniti proti svěvolnému schudnutí. §. 14. Bylo-li by se obávati, že někdo lehkovážným promrháním jmění svého sebe a rodinu svou v nouzi uvrhne a na obec tím břemeno uvádí, může obec proti tomu se opatřiti tím, že to dle §. 273 ob. zák. obč. oznámí soudu.

Oberstlandmarschall: Wir gehen weiter.

Berichterst. Rziha: Erbschaftspruch der Gemeinde §. 15. Wenn es sich herausstellt, daß Jemand zur Zeit, als er in Armenversorgung der Gemeinde stand, bereits ein Vermögen besaß, oder wenn derselbe später zu einem Vermögen gelangt, daß er in der Lage ist, ohne Beeinträchtigung seines und sein. r Familie Nahrungstandes oder Erwerbes

die verwendeten Kosten zu ersetzen, so steht der Gemeinde das Recht auf den Erfaß dieser Kosten zu (§§. 23, 28 und 29 H. G.) Ebenso steht der Gemeinde auch in jenen Fällen das Erbschaftrecht gegen den zum gemachten Aufwande Verpflichteten zu, in denen sie provisorisch die Verpflegung eines Armen übernahm, dessen Erhaltung jemandem Andern oblag.

Wird unverändert zur Annahme empfohlen.

Sekr. Schmidt (čte:)

Kdy má obec právo žádati na chudém náhrady.

§. 15.

Přijde-li na jevo, že někdo toho času, když jej obec co chudého opatrovala, měl již jmění aneb nabude-li později jmění takového, že může nahraditi náklad naň učiněný, aniž by se tím stala újma jemu neb jeho rodině v obživě neb výdělku, má obec právo žádati náhrady za tento náklad (§§. 23., 28. a 29. zák. dom.) Taktéž má obec právo, pohlédávati náhradu na tom, kdo ji jest povinen, tehda, když prozatím vzala na se opatrování některého chudého, jež opatrovati náleželo na někoho jiného.

Oberstlandmarschall: Wir gehen weiter.

Berichterst. Dr. Rziha (liest): Einnahmquellen der Armenversorgung.

§. 16.

Die Kosten der Armenversorgung werden bestritten:

- 1) aus den Einkünften des der Armenversorgung in der Gemeinde gewidmeten Stammvermögens;
- 2) aus gesetzlichen Zuflüssen;
- 3) aus freiwilligen Beiträgen, und falls diese Quellen nicht zureichen,
- 4) aus Gemeindemitteln (§. 38 G. D.).

Hier hat die Kommission nur die Aenderung vorgeschlagen, daß es früher hieß:

- 3) „aus freiwilligen Beiträgen“, und 4. „subsidiär aus Gemeindemitteln.“ Die Kommission wollte diesen Ausdruck vermeiden und hat angetragen zu stilistren: „Falls diese Quellen nicht zureichen, aus Gemeindemitteln.“

Sn. s. Schmidt (čte:)

Které jsou důchody na opatrování chudých.

§. 16.

Náklad na opatrování chudých zapravuje se:

1. z příjmů jmění základního, na opatrování chudých v obci ustanoveného;
2. z důchodů zákonem určených;
3. z příspěvků dobrovolných, a nestačí-li prameny tyto,
4. z důchodů obecních (§. 38. zř. ob.)

(Dr. Vanhans übernimmt den Vorsitz.)

Oberstlandmarschall: Stellvertreter Dr. Vanhans: Wenn Niemand etwas dagegen einzuwenden hat, so nehme ich den Paragraph für angenommen an.

Berichterstatter Dr. Rziha (liest):
Stammvermögen.

§. 17.

Wo ein der öffentlichen Armenversorgung gewidmetes Stammvermögen (in Realitäten oder in Kapitalien u. s. w.) besteht, hat die Gemeinde dafür zu sorgen, daß es erhalten und möglichst fruchtbringend gemacht werde.

Die unter der Bezeichnung „der Armenanstalt“ „dem Armenfonde,“ „dem Armeninstitute“ durch Legate, Geschenke oder aus was immer für eine Quelle einfließenden Beiträge sind dem Stammvermögen zuzuweisen oder zur Begründung eines solchen zu verwenden.

Rücksichtlich der ohne diese ausdrückliche Bezeichnung und ohne die ausdrückliche Widmung zur allföhligen Vertheilung einfließenden Beiträge bleibt es der Bestimmung der Gemeinde überlassen, dieselbe entweder dem Stammvermögen zuzuschlagen oder zu laufenden Auslagen zu verwenden. Das selbe gilt rücksichtlich der „für Arme“ hinterlassenen Legate, über deren nähere Widmung und Vertheilung der Erblasser weder selbst etwas verfügt, noch dem Erben oder einem Dritten zu verfügen überlassen hat, welche daher nach Hofdekret vom 3. Juni 1846 (Justiz-Gesetz-Sammlung No. 964) im Allgemeinen dem Lokalarmenfonde zuzufallen haben.

Überschüsse der Jahreseinnahmen sind der Verwendung des nächsten Jahres zu überweisen, mehrjährige Überschüsse dem Stammvermögen zuzuschlagen.

Es ist hier nur eine unbedeutende Aenderung angetragen worden; während es in dem früheren Entwurfe lautet: „oder aus was immer für eine Weise einfließende Beiträge“, hat die Commission beantragt, zu stilliren, „oder aus was immer für einer Quelle einfließende Beiträge.“

Sn. s. Schmidt (čte):

Jak má obec nakládati s jméním základním.

§. 17.

Kde jest jmění nějaké k veřejnému opatrování chudých určené (statky nemovité, kapitály a t. d.), měj obec péči o to, aby bylo zachováno a aby přinášelo co možná největší užitek.

Příspěvky, kteréž odkázáním, darováním neb kterýmkoli způsobem jiným dojdou pod jménem: „ústavu chudých, k fondu neb pokladnici chudých“ přidány budete k jmění základnímu nebo budete obráceny na zřízení jmění takového.

Co se týče peněz, ježto dojdou, aniž byl ústav neb fond takový výslovně pojmenován, aniž pak bylo výslovně ustanoveno, že se mají ihned rozdělit, zůstává se obci na vůli, aby je buď ku jmění základnímu přirazila, anebo je obrátila na běžné výlohy. Totéž se rozumí o odkazích, zůstavených „chudým,“ v příčině kterých zůstavitel ani sám ničeho nenaradil, ani dědici neb někomu jinému naraditi na vůli nechal,

k čemu je blíže ustanovuje a jak se mají rozdělit, kteréž tedy dle dvorského dekretu, vyd. dne 3. června 1846 (č. 964 sb. zák. soudu) vůbec připadnouti mají k fondu chudých.

Přebude-li něco z příjmů ročních, obráceno to buď na vydání příštího roku, jsou-li tu ale přebytky několikaleté, přiráženy budete k jmění základnímu.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Wena Niemand etwas dagegen zu bemerken hat, so nehme ich den Antrag als angenommen an.

Berichterst. Dr. Rziha (liest):

Besondere Armenstiftungen.

§. 18.

Das für besondere Zwecke der Armenpflege gestiftete und in der Verwaltung der Gemeinde stehende Vermögen ist streng stiftungsgemäß zu erhalten und zu verwenden.

Wird unverändert zur Annahme empfohlen.

Sn. s. Schmidt (čte):

Jak se zachovati jest v příčině fundací chudých.

§. 18.

Jméni pod správou obce postavené, kteréž ustanoveno jest ke zvláštím potřebám opatrování chudých, budiž přísně dle znění fundace chováno a na potřeby dotčené obráceno.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Entfällt nach Beschluß des hohen Landtages die Abstimmung.

Berichterst. Dr. Rziha (liest):

Umänderung, Veräußerung oder bleibende Belastung.

§. 19.

Die Umänderung, Veräußerung oder bleibende Belastung des der Armenpflege gewidmeten Stammvermögens, sowie auch die Verwendung mehrjähriger Überschüsse zu verwandten Zwecken ist nur mit Genehmigung der Bezirksvertretung gestattet (§. 97. G. D.).

Ist ebenfalls unverändert.

Sekr. z. sn. r. Schmidt (čte):

Pokud se může jmění základní přeměnit, zciziti neb trvale zavaditi.

§. 19.

Aby se jmění základní k opatrování chudých ustanovené mohlo přeměnit, zciziti aneb trvale zavaditi, též aby se přebytků několikaletých mohlo k jiným podobným potřebám užiti, k tomu potřebí přivolení zastupitelstva okresního (§. 97. zř. ob.).

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Entfällt gleichfalls die Abstimmung.

Berichterst. Dr. Rziha (liest):

Gesellschaftliche Zusätze.

§. 20.

Dem Stammvermögen des Armenfondes fällt der dem Armenfonde aus den Verlassenschaften der Geistlichen gesellschaftlich gebührende Erbtheil zu.“ Bezüglich dieses Paragraphes ist eine größere Aen-

derung angetragen. Der frühere Paragraph lautet dahin, daß noch unter Absatz a) angetragen wurde, als Zufluß zum Stammvermögen anzunehmen ein halb Prozent von dem nach Abzug aller Passiven und Gebühren verbliebenen reinen Nachlasse, welcher nicht an Verwandte in auf- oder absteigender Linie, an Geschwister oder Ehegatten aus jenen Verlassenschaften übergeht, deren reines Vermögen den Betrag von 100 fl. übersteigt. Der Erbe ist verpflichtet, diesen Armenbeitrag an den Armenfond jener Gemeinde, in welcher der Erblasser seinen letzten bleibenden Wohnsitz gehabt hat, zu entrichten und berechtigt, ihn den Legatoren nach Verhältnis ihrer Legate in Abzug zu bringen.

Ein vom Erblasser dem Armenfonde vermachtes Legat ist in diesen gesetzlichen Armenbeitrag einzurechnen.

Diesen beantragten Zufluß an das Stammvermögen des Armenfondes hat die Kommission deshalb zu streichen angetragen, weil eben auf Grund der Textirung dieses Paragraphes die Allerschönste Sanktion dem früheren Armengesetzentwurf verweigert worden ist; es ist allerdings nach diesem Absätze die Tragweite der Besteuerungen der Umlage auf das Nachlassvermögen über die Grenzen des Königreiches Böhmen gegangen und deshalb, weil auch andere Kronländer von dieser Gebühr getroffen werden konnten, war dieser Gesetzentwurf allerdings ein Gegenstand, der der Gesetzgebung des Reiches oder der betreffenden Länder zugefallen wäre. Es lag nun, wie auch schon im Berichte ausgeführt ist, allerdings nahe zu sagen, daß dieses halbe Prozent sich auf Immobilien beschränken soll, die im Lande selbst sind und daß nur diese Immobilien davon getroffen werden sollen. Die Kommission konnte aber solchem Antrage ebenfalls nicht zustimmen, und zwar in Erwägung, daß immerhin eine solche Auflage drückend auf den Werth der Realitäten wirken dürfte, daß aber insbesondere die Quelle, die man damit für die Landgemeinden zur Bildung eines Stammvermögens für Armenfonde gründen will, daß diese Quelle sehr unbedeutend wäre und nicht geeignet, das Stammvermögen auf eine nur nennenswerthe Weise zu vermehren.

Abgesehen nun auch davon, wäre die Komplizität der Berechnung eine so bedeutende, daß man in die Verlassenschaftsabhandlung eine Chikanerie eintragen würde, die wohl nicht rätlich sein sollte. Es ist auch im Jahre 1866, als dieser Absatz zur Berathung im h. Hause gelangte, von Seite der h. Regierung schon hervorgehoben worden, daß es auch für die Stadt Prag nicht rätlich wäre, diese gesetzliche Bestimmung anzunehmen; schon deshalb nicht, weil bereits ein 1 Proc. Zuschlag vom Nachlasse für die weltlichen Stiftungen hier besteht, außerdem die Normal-Schul-Fondbeiträge die Verlassenschaft belasten — es also auch nicht angezeigt sein dürfte, in der Stadt Prag noch ein weiteres Prozent auf das Nachlassvermögen zu legen. Was nun die Landgemeinden anbelangt, war ich so frei,

zu betonen, daß aus der hier genannten Quelle ein äußerst geringes Einkommen zu erwarten sei.

Deshalb wurde von Seite der Kommission einstimmig der Antrag gestellt, diesen Passus des §. 20. fallen zu lassen und das „Stammvermögen“ nur auf den zweiten Absatz zu beschränken, wozu §. 20. zu lauten hätte, wie ich bereits die Ehre hatte, vorzulesen:

§. 20.

Dem Stammvermögen des Armenfondes fällt der dem Armenfonde aus den Verlassenschaften der Geistlichen gesetzlich gebührende Erbtheil zu.“

Sekr. Schmidt (öte):

Které důchody připadají jmění základnímu dle zákona.

§. 20. Jméni základnímu fondu chudých připadá díl dědičný, kterýž fondu chudých dle zákona náleží z pozůstalosti osob duchovních.

(Der Oberstlandmarschall übernimmt den Vorstz.)

Oberstlandmarschall: Wünscht Jemand von den Herren das Wort?

Wenn Niemand das Wort verlangt, nehme ich den Paragraph als angenommen an.

Ref. Dr. Ržiča (liest): §. 21. Zu den laufenden Einnahmen gehören:

- a) die einprozentige Abgabe von den in freiwilliger öffentlicher Versteigerung vorgenommenen Veräußerungen beweglicher und unbeweglicher Güter;
- b) die vermöge Straf- und anderer Gesetze von den Behörden dem Armenfonde zuerkannten Gelbbeträge und Feilschaften.

Sném. sekr. Schmidt (öte):

§. 21 Běžné příjmy jmění základního jsou:

- a) jedno procento z prodeje věci movitých a nemovitých vykonaného dobrovolnou veřejnou dražbou;
- b) peníze a věci prodejné, dle zákonů trestních a jiných od úřadů fondu chudých přířknuté.

Oberstlandmarschall: Wir gehen weiter.

Ref. Dr. Ržiča (liest): Einkünfte aus Bestimmungen besonderer Gemeindestatute und aus Verfügungen der Gemeindevertretung.

§. 22. Durch Gemeindestatute (Art I. der G. D.) oder gültige Gemeindebeschlüsse können nach Maßgabe des Gesetzes (§. 89. G. D.) für einzelne gemeindeamtliche Bewilligungen z. B. Heimaths- und Bürgerrechtsertheilungen und dgl., sowie auch bei Feierlichkeiten und anderen Anlässen des Gemeindelebens Gebühren und Abgaben zu Gunsten des Armenfondes der Gemeinde eingeführt werden. Ist unverändert.

Sném. sekr. Schmidt (öte): Příjmy ze zvláštích statutů obecních nebo z usnešení zastupitelstva obecního. §. 22. Statuty obecními (čl. I. zř. o.) aneb platným usnešením obecním zavěsti se mohou dle zákona (§. 89. zř. o.) poplatky a dávky k dobrému fondu chudých místních za některá povolení od úřadu obecního

udělená, na př. za propůjčení práva domovského nebo občanského atd., jakož i při slavnostech a jiných příčinách obecního života.

Oberstlandmarschall: Wir gehen weiter.

Berichterst. Dr. R z i h a (liest): Freiwillige Beiträge. §. 23. Es wird dem Eifer der Gemeindevertretung empfohlen, freiwillige Beiträge durch Einführung von Subskriptionen, Sammlungen, Opferstöcken und Sammelbüchsen an öffentlichen Orten zu erzielen, oder zu gleichen Zwecken die Privatwohlthätigkeit überhaupt aus Anlaß von geistlichen Funktionen, von Festlichkeiten und Versammlungen, durch Schaustellungen, Vergnügungen und Lotterien oder in sonst geeigneter Weise anzuregen und für das Wohl der Armen fruchtbringend zu machen.

Hierher gehören auch die Sammlung und Annahme von Naturalien, die Annahme von Geschenken und Legaten.

Wurde unverändert angenommen.

Sněm. sekr. S c h m i d t (čte:)

Zastupitelstva obecní mají se přičiniti o příspěvky dobrovolné.

§. 23. Zastupitelstvům obecním schvaluje se, aby k dosažení příspěvků dobrovolných zaváděly subskripce a sbírky, zřizovaly na místech veřejných pokladničky sběrací, a povzbuzovaly osoby soukromé k dobročinnosti vůbec při funkcích duchovních, při slavnostech a shromážděních, zařizováním divadel, výstav, zábav a loterií neb jiným příhodným způsobem a učinily je chudým užitečnou.

Sem náleží také sbírání a přijímání naturalí, přijímání darů a odkazů.

Oberstlandmarschall: Wir gehen weiter.

Berichterst. Dr. R z i h a (liest): Zuschüsse aus Gemeinemitteln.

§. 24. Wo die bezeichneten Einkünfte des Armenfondes zur Bestreitung der öffentlichen Armenpflege nicht hinreichen, hat die Gemeinde den Abgang aus ihren eigenen Mitteln zu decken und nach Maßgabe des Gesetzes aufzubringen.

Unverändert.

Sněm. sekr. S c h m i d t (čte:)

Kdy má obec k fondu chudých přispívati ze svých důchodů.

§. 24. Nestačí-li jmenované příjmy fondu chudých na veřejné jich opatrování, jest povinna obec, to, čeho se nedostává, ze svých důchodů zahraditi a podlé zákona opatřiti.

Oberstlandmarschall: Wir gehen weiter.

Berichterst. Dr. R z i h a (liest): Subsidiarische Unterstützung.

a) durch den Bezirk.

§. 25. Wo die Erfordernisse der öffentlichen Armenpflege so groß sind, daß die Gemeinde denselben ohne Ueberspannung der Kräfte ihrer steuerpflichtigen Mitglieder nicht zu genügen vermag, kann sie sich an die Bezirksvertretung wenden, da-

mit diese den unbedeckten Betrag des Bedarfes, solange dieselb nothwendig erscheint, bestreite.

Sekr. S c h m i d t (čte):

a) Okres.

§. 25. Jsou-li potřeby na veřejné opatrování chudých tak velké, že obec není s to, aby jim bez přílišného stížení občanů daň platicích vyhověla, může se obrátiti k zastupitelstvu okresnímu, aby nezahrazenou potřebu zapravilo, pokud se toho vidí býti potřebí.

Oberstlandmarschall: Wir gehen weiter.

Berichterst. Dr. R z i h a (liest):

b) durch das Land.

§. 26. In Gegenden und zu Zeiten, wo die Armuthsbedürfnisse eines Bezirkes durch besondere Verhältnisse eine Höhe erreichen, welche deren Bestreitung selbst aus den Mitteln des Bezirkes unthunlich macht, kann sich dieser um die Deckung des Abganges an die Landesvertretung wenden.

Sněm. sekr. S c h m i d t (čte:)

b) Země.

§. 26. Pakli by v některém okresu potřeby chudých v té neb oné krajině a v jistém čase z příčin zvláštích zvýšily se tak, že by nebylo lze, zapraviti je z důchodů okresních, může žádati zastupitelstvo okresní, aby zastupitelstvo zemské zahradilo, čeho se nedostává.

Oberstlandmarschall: Wir gehen weiter.

Berichterst. Dr. R z i h a (liest): Wohlthätigkeits-, Versorgungs- und Arbeitsanstalten der Bezirke.

§. 27. Der Bezirksvertretung wird die Sorge überwiesen, für Herstellung und Unterhaltung von Bezirksanstalten für Krankenpflege, für Armenversorgung und Armenbeschäftigung, für Besserung verwahelloster Jugend und für Förderung sonstiger Wohlthätigkeitszwecke. Ebenfalls unverändert.

Sněm. sekr. S c h m i d t (čte:)

Okresní zastupitelstvo pečuj o okresní ústavy dobročinné a opatrovací i o pracovny. §. 27. Na okresní zastupitelstvo náleží přihlížeti k tomu, aby se zřizovaly a chovaly okresní ústavy pro ošetřování nemocných, pro zaopatřování a zaměstnávání chudých, pro napravení mládeže zanedbané a pro napomáhání jiným účelům dobročinným.

Oberstlandmarschall: Wir gehen weiter.

Berichterst. Dr. R z i h a (liest): Wohlthätigkeitsanstalten des Landes §. 28. Für solche Wohlthätigkeitsanstalten, deren Errichtung durch die Bezirke nicht zweckmäßig erscheint, oder die Mittel derselben übersteigt, sorgt, insofern sie ein gemeinsames Landesbedürfnis sind, die Landesvertretung.

Der §. ist ebenfalls unverändert.

Sekr. sn. S c h m i d t (čte:)

O dobročinné ústavy zemské pečovati náleží zastupitelstvu zemskému. §. 28. Nevidí-li se příhodno, aby okres zřídil některý ústav dobročinný aneb převyšoval-li by náklad naň důchody okresní, zříditi jej má zastupitelstvo zemské, ač jest-li ústav takový společnou potřebou zemskou.

Oberstlandmarschall. Wir gehen weiter. Berichterst. Dr. Rziha (liest): Unterstützungs-kassen. §. 29. Die Gemeinde hat darauf zu achten, daß bei Fabriken, dann bei Berg- und Hüttenwerken die gesetzlich (§. 85 Gewerbe-Ordg. und §. 210—214 Berg-Gesetz) vorgeschriebenen Unterstützungs-kassen, Bruderladen, und dergleichen bestehen und ihren Verpflichtungen wirklich nachkommen. Bei Nichtbe-folgung dieser gesetzlichen Bestimmungen hat sie die Abhilfe bei der kompetenten Behörde ungesäumt zu erwirken.

Ist ebenfalls unverändert.

Sn. sekr. Schmidt (čte):

Obec přihlížej k pokladnicím pomocným a bratrským.

§. 29. Obec přihlížej bedlivě k tomu, aby ve fabrikách, též při horách a hutích zřízeny byly pokladnice pomocné, bratrské a pod zákonem nařízené (§. 85. řádu živnost. a §§. 210—214 zákona horn.) a aby závazkům svým dosti činily. Nešetřilo-li by se toho, co v příčině té zákonem ustanoveno, obrať se obec neprodleně úřadu příslušnému, aby nedostatky odvaroval.

Oberstlandmarschall: Wir gehen weiter.

Berichterst. Dr. Rziha (liest): §. 30. Es wird der Gemeinde empfohlen, solche Vereine und Anstalten ins Leben zu rufen und zu fördern, welche je nach ihren besonderen Verhältnissen dazu dienen, die ärmere Bevölkerung erwerbsfähig zu machen und zu erhalten, ihr Arbeit und Verdienst zuzuwenden oder zu ermitteln, ihr die billige Anschaffung nothwendiger Lebensbedürfnisse zu erleichtern, Mäßigkeit und Sparsamkeit anzuregen, für die Unterstützung und Versorgung gealterter oder sonst erwerbsunfähig gewordener Arbeiter und Gewerbsleute vorzusorgen, ihre Gesundheit und Arbeitskraft zu schonen, ihnen die pekuniären und materiellen Mittel zum Betriebe eines nützlichen Gewerbes zu verschaffen oder leichter zugänglich zu machen, wie überhaupt der Verarmung vorzubeugen und die Wohlfahrt der ärmeren Bevölkerung zu heben. Ist ebenfalls unverändert.

Sném. sekr. Schmidt (čte):

Obcím schvaluje se, aby hleděly zřizovati a zvelebovati jednoty a ústavy, které by dle zvláštního zařízení svého chudší obyvatele činily k výdělku způsobilé a v té způsobilosti je chovaly, práci a výdělek jim zjednávaly nebo zprostředkovaly, levné opatření potrawy potřebné jim usnadňovaly, ke střídmosti a šetrnosti je povzbuzovaly, o podporu a zaopatření dělníků a řemeslníků sestárlych a takových, kteří k výdělku stali se neschopnými, pečovaly, jejich zdraví a síly ku práci šetřily, jim peníze a jiné prostředky hmotné k provozování nějaké živnosti užitečné opatřovaly aneb učinily, by jich snáze dojíti mohli, vůbec pak, aby schudnutí předcházely a blahobyť chudšího obyvatelstva zvyšovaly.

Oberstlandmarschall: Unverändert, wir gehen weiter.

Ref. Dr. Rziha (liest): Organ der Armen-pflege.

Die Pflichten, welche der Gemeinde nach diesem Gesetze obliegen, erfüllt dieselbe entweder direkt durch ihren Ausschuss, oder durch eine zu diesem Zwecke von der Gemeindevertretung bestellte Armenkommission.

In beiden Fällen gebührt den Ortsseelsorgern bei den Verhandlungen über Armenpflege Sitz und Stimme.

Wird unverändert zur Annahme empfohlen.

Sném. sekr. Schmidt (čte):

Kdo v obci má míti péči o opatrování chudých.

§. 31.

Obec vykonávati může povinnosti tímto zákonem jí uložené, buď přímo prostředkem svého výboru, aneb prostředkem komise chudých, k tomu konci od zastupitelstva obecního zřízené.

V té i oné případnosti přísluší místnímu správci duchovnímu v poradách a zaopatřování chudých hlas i místo.

Ref. Dr. Rziha: Armenväter.

§. 32.

Der Gemeindeausschuss oder die Armenkommission wählt, wo es nothwendig erscheint, die den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Anzahl von Armenvätern. Nach Umständen kann die Armenkommission auch aus den Armenvätern selbst bestehen.

Die Armenväter haben die Aufgabe, unmittelbar und persönlich die Sorge für die Armen zu üben, ihre Verhältnisse und Bedürfnisse durch Wohnungsbesuche und Privaterkundigungen, insbesondere durch Rücksprache mit der Geistlichkeit und den Ärzten zu erheben, sich unausgesetzt in der Kenntniß derselben zu erhalten, und die Bitten und Bedürfnisse der Armen, wo es möglich, mündlich dem Gemeindeausschusse oder der Armenkommission mit ihrem Gutachten zur Beschlussfassung vorzulegen.

Wird unverändert zur Annahme empfohlen.

Snémovní sekretář Schmidt (čte):

Jaké povinnosti mají otcové chudých.

§. 32.

Výbor obecní aneb komise chudých zvolí, kde se toho vidí býti potřeby, tolik otců chudých, kolik jich potřeby obce vyhledávají. Podle případností skládati se může komise chudých také jenom z otců chudých.

Otcové chudých mají přímo a osobně o chudé pečovati, v bytu je navštěvovati, na jejich okolnosti a potřeby soukromé, zvláště pak u duchovních a lékařů se vyptávati, v známosti o těchto věcech nabyté stále se udržovati a prosby i potřeby chudých, pokud možné, ústně výboru obecnímu aneb komisi chudých se svým dobrým zdáním předkládati, aby o nich učinili usnešení.

Oberstlandmarschall: Ist unverändert.
Weiter.

Ref. Dr. Rziha: Lokalarmpenpolizei und Verwaltung des Armenvermögens.

§. 33.

Die lokale Armpenpolizei, insbesondere die Hinterhaltung des Bettelns, ferner die Sicherung des Armenvermögens, sowie dessen regelmäßige Verwaltung und Verrechnung, hat die Gemeinde je nach den besonderen Verhältnissen in geeigneter, befriedigender Weise zu besorgen.

Für die Verwaltung und Verrechnung des Armenvermögens gelten dieselben Grundsätze, wie für jene des Gemeindevermögens.

Ist unverändert.

Sněmovní sekretář Schmidt (čte:)

Obec má konati místní policii v příčině chudých a spravovati jmění jejich.

§. 33.

Na obec náleží, aby vedle okolností zvláštích příhodně a ku spokojenosti vykonávala policii místní v příčině chudých, jmenovitě aby zamezovala zebírání a přihlížela k tomu, by jmění chudých bylo pojištěno a řádně spracováno i účtováno.

V příčině spravování a účtování jmění chudých platnost mají tytéž pravidla, kteráž mají průchod v příčině jmění obecního.

Berichterst. Dr. Rziha: Begriff der Armen-gemeinde.

§. 34.

Die Gemeinde, welcher die Armpenpflege obliegt, ist die in Gemäßheit des Landesgesetzes bestehende politische Gemeinde.

Es bleibt einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zumal, wenn sie demselben Kirchspiele angehören, freigestellt, sich zu einer Genossenschaft (Gemeinde) für Armpenpflege unter einem besonderen nach §. 93 G. D. zu bestätigende Statute zu vereinigen. Bei einer nach Maßgabe des Gesetzes stattfindenden Trennung von Gemeinden hat auch die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Armenfonds nach §. 3 G. D. zu geschehen.

Ist ebenfalls unverändert.

Sekretář Schmidt (čte:)

Na kterou obec náleží opatřovati chudé.

§. 34.

Opatřovati chudé náleží na obec politickou, dle zákona zemského zřízení.

Obcím téhož okresu politického, zvláště těm, ježto náležejí k jedné osadě farní, zůstává se na vůli, spojití se v jedno společenstvo (v jednu obec) pro opatřování chudých pod statutem zvláštím dle §. 93. zř. ob. potvrzeným.

Rozloučily-li se některé obce podle zákona, oddělen buď také dle §. 3. zř. ob. společný fond chudých.

Berichterst. Dr. Rziha: Berufungen, Aufsichtsrchte.

§. 35.

Dem Bezirksauschusse steht das Recht zu, die Gemeinden zu überwachen, damit sie die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten gehörig erfüllen, Daher kann jeder, der sich durch Verfügungen der Gemeinde in Armpensachen beschwert erachtet, sich dießfalls mit seinem Refurse oder seiner Beschwerde an den Bezirksauschuß wenden (§. 99 G. D.)

Gegen Verfügungen des Bezirksauschusses in Armpensachen geht die Berufung an dem Landes-Auschuß

Refurse gegen Entscheidungen, durch welche der Gemeinde die Versorgung eines Armen aufgetragen wird, haben keine hemmende Kraft.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, wird der Instanzenzug nach jenen Normen geregelt, welche in dem Gemeindestatute für Refurse in Gemeindeangelegenheiten bestimmt sind.

In diesem Paragraphhe beantragt die Commission die Weglassung des 3. Absatzes des früheren §. 35. In dem Gesetzentwurfe, welcher im Jahre 1866 in Verhandlung kam, war im 3. Absatz bestimmt, „dem Armen steht jedoch gegen die Bescheide der Gemeindevertretung über die Art seiner Versorgung kein Refurs zu.“

Die Commission war nun der Ansicht, daß es bei der Bestimmung des §. 25 des Heim.-Gesetzes selbst verbleiben sollte, welcher nur fordert, daß der Arme eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen könne.

Nun war die Commission der Ansicht, daß der §. 35 nach seinen früheren Wortlaute etwas weiter geht in der Beschränkung des Berufungsrechtes, als der Paragraph des Heim.-Ges. selbst, und eine solche Beschränkung hat die Commission geglaubt, mit ihrem Rechtsgeföhle nicht vereinigen zu können.

Ich empfehle daher den §. 35 nach der von der Commission beantragten Fassung anzunehmen.

Sekr. Schmidt (čte): Kam jde odvolání a komu přísluší právo dohlédací §. 35. Výboru okresnímu přísluší, přihlížeti k obcím, aby náležitě plnily povinnosti zákonem jim uložené.

Každý tedy, kdo by nějakým nařízením obce u věcech, chudých se týkajících, měl se za stížena, může podati výboru okresnímu rekurs nebo stížnost svou (§. 99 zř. ob.)

Z opatření výboru okresního, učiněných u věcech chudých se týkajících, jde odvolání k výboru zemskému.

Rekurs proti rozhodnutí, kterýmž obci bylo uloženo, aby zaopatřila některého chudého, nemá moci stavující.

V městech, která mají svůj zvláštní statut obecní, spravuje se pořád instancí týmiž předpisy, ježto dány jsou v statutu obecním v příčině rekursu u věcech obecních.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand

etwas einzuwenden hat, so nehme ich den Paragraph als angenommen an.

Berichterst. Dr. Rziha (liest): §. 36.

Hinsichtlich des der Staatsverwaltung in Ar-
mensachen zustehenden Aufsichts- und Entscheidungs-
rechtes über Berufungen gelten die Bestimmungen
der §§. 102, 103 und 104 der G. D.

Ist unverändert.

Sněm. sekr. Schmidt (čte): §. 36.

Co se týče práva správy státní, dohlížeti
k věcem, chudých se týkajícím, též práva, roz-
hodovati v příčině odvolání, má platnost to, co
ustanoveno v §§. 102, 103 a 104 zř. o.

Berichterst. Dr. Rziha (liest): Besondere Sta-
tute. §. 37.

Der Gemeinde sowol, wie der Bezirksgemeinde
bleibt es überlassen, zur Regelung der in ihren
Wirkungskreis fallenden Armenpflege innerhalb die-
ses Gesetzes besondere Statute zu erlassen.

Ist ebenfalls unverändert.

Sn. sek. Schmidt (čte): Obce mohou
vydávati zvláštní ustanovení v příčině chudých.
§. 37. Obci vůbec, i obci okresní zůstave-
no jest na vůli, vydati v mezích tohoto zákona
zvláštní statut, jak se má opatrování chudých
v její působnost náležející uspořádati.

Berichterst. Dr. Rziha:

§. 38 ist neu und soll lauten:

„Der Minister des Innern wird mit dem
Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

Sn. sekr. Schmidt (čte): §. 38.

„Ministru vnitřních záležitostí ukládá se, aby
zákon tento v skutek uvedl.“

Berichterst. Dr. Rziha: Ich erlaube mir, dar-
auf aufmerksam zu machen, daß hier ein Druck ehs-
ler unterlaufen ist; es soll heißen: „Mein Mini-
ster des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Ge-
setzes beauftragt.“

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand
etwas einzuwenden hat, so nehme ich den Paragraf
für angenommen an.

Berichterst. Dr. Rziha: Ich bin noch so frei,
auch den Titel zu beantragen:

„Gesetz vom.....“

wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die
Armenpflege. — Über Antrag des Landtages Mei-
nes Königreiches Böhmen finde Ich zu verordnen,
wie folgt.“

Sn. sekr. Schmidt (čte):

Zákon, daný dne.....
pro království České v příčině opatrování chu-
dých.

K návrhu sněmu Mého království Českého
vidí se Mi naříditi takto:

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand
etwas einzuwenden hat, so nehme ich den Antrag
als angenommen an.

Berichterst. Dr. Rziha: Ich erlaube mir nur
noch an das hohe Haus die Bitte zu stellen, diesen
Gegenstand als dringlich zur dritten Lesung zu be-

zeichnen und in die dritte Lesung des Gesetzes ein-
zugehen, mit Umgehung der Vorlesung.

Oberstlandmarschall: Ich bitte jene Herren,
welche mit der dritten Lesung einverstanden sind,
die Hand zu erheben (Geschieht.)

Die dritte Lesung angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das Gesetz in
dritter Lesung annehmen, die Hand zu erheben.
(Geschieht.)

Das Gesetz in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen nun zum letzten Punkte, zum
Punkte 4: Kommissionsbericht betreffend die öffent-
liche Sicherheit am flachen Lande.

Ich ersuche Hr. Friedrich Leeder, den Bericht
zu erstatten.

Berichterst. Abg. Leeder: Die Kommission,
welche von dem hohen Hause berufen wurde, um
über den Antrag des Herrn Baron Korb von
Weidenheim bezüglich des Zustandes der öffentli-
chen Sicherheit auf dem Lande zu berathen, hat
sich in der Überzeugung geeinigt, daß der Zustand
dieser Sicherheit in manchen Gegenden des Landes
keine solche sei, wie er von der Bevölkerung ge-
wünscht wird und daß er derselben vielmehr Anlaß
zur Klage gibt.

Wer die Zustände am Lande kennt, wem die
Konsequenzen eines solchen Zustandes bekannt sind,
wer Gelegenheit hatte, aus eigener Anschauung zu
erfahren, wie der Landman Tag für Tag von Ba-
gabunden und Bettlern belästigt wird, und daß ihm
Nachts, statt der notwendigen Ruhe zu schlafen,
die Nothwendigkeit obliegt, Haus und Hof, Wald
und Feld selbst zu überwachen — wird die An-
schauung der Kommission theilen, daß in dieser Be-
ziehung eine Abhilfe geschehen muß. — Es haben
sich nun Stimmen erhoben, welche sagen, es sei
diesfalls genügend, wenn die Gensdarmarie vermehrt
würde, und man hat hingewiesen auf den Zustand
bei Beginn der 50er Jahre, wo die Gensdarmarie
vollständig ausgereicht hat zur Erhaltung der öffent-
lichen Ruhe und Ordnung. — Die Kommission
konnte die betreffenden Anschauungen nicht theilen;
die sozialen Zustände, wie sie zu Anfang der 50er
Jahre bestanden, bestehen nicht mehr; sie haben sich
mächtig geändert und dürfte auch die Gensdarmarie
der 50er Jahre trotz ihres bedeutenden Standes,
wie er vormalig war, dormalen für die Aufrechthäl-
tung der Ruhe nicht genügen.

Alein, es ist hier noch ein zweiter Umstand
zu berücksichtigen: Ich glaube, unsere finanziellen
Verhältnisse sind nicht derartig eingerichtet, um eine
Vermehrung der Gensdarmarie auf den dreifachen,
Stand, wie er in den 50er Jahren vorhanden war
aushalten zu können, und in dieser Beziehung rechtfertigt
es sich, daß die Kommission die bloße Ver-
mehrung der Gensdarmarie zur Erzielung eines
bessern Zustandes der öffentlichen Sicherheit für
nicht genügend und für unweckmäßig erklärt.

Die Gensdarmarie ist unstreitig bei entsprechen-
der Organisation ein sehr wichtiges Institut und

unbedingt nothwendig, um den vorgestekten Zweck der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit zu fördern, allein sie ist nur ein Glied in der Kette jener Vorkehrungen, welche nothwendig sind, um eben diesen Zweck zu erreichen. Es mußte die Kommission in dieser Beziehung viel weiter gehen und es ist unbedingt nothwendig, meine Herren, daß bei uns schon die nöthige Fürsorge für eine gute Erziehung der Landbevölkerung in den Volksschulen getroffen, und daß auch dem Bettel- und Vagabundenwesen gesteuert werde. Es müssen bessere Polizeiorgane eingeführt, es muß die Gensdarmarie reformirt und derart eingerichtet werden, daß sie nicht nur in der Lage ist, dem Unwesen des Bettelns und Vagabundirens vorzubeugen, sondern auch den Verbrecher rasch zu fassen und der entsprechenden Strafe zuzuführen. Es müssen aber auch Reformen im Strafprozeß selbst eingeführt werden; wenn der Strafprozeß in die Länge gezogen wird, verliert auch das beste Urtheil seine moralische Wirkung, und wenn endlich der Strafvollzug ein solcher ist, daß ihn der Sträfling nicht für eine Strafe erkennt, und wenn der Sträfling seiner Zeit ungebeßert aus der Strafanstalt zurückkehrt, dann ist auch der Zweck der Strafe vereitelt. Die Kommission hat sich erlaubt, im Hinblick auf die ihr vorgestreckte kurze Zeit lediglich einige Resolutionen zu verfassen, welche sie für geeignet hielt, um die öffentliche Sicherheit auf dem Lande in entsprechender Weise zu reformiren und indem ich mir erlaube, diese Resolutionen dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen, behalte ich mir vor, die Begründung derselben, im Falle dieß erforderlich sein sollte, in der Spezialdebatte vorzunehmen. Ich erwähne bloß eines Umstandes noch, nämlich daß der erste Absatz des Antrages A entfallen wird aus dem Grunde, weil das h. Haus soeben einen Gesetzentwurf in Bezug auf Armenpflege angenommen hat, durch welchen eben der betreffende Paragraph seine Erlebigung findet.

Oberstlandmarschall: Ich eröffne die Generaldebatte. Bei der Generaldebatte hat sich Freiherr Friedrich Riese-Stallburg zum Worte gemeldet.

Freih. Riese-Stallburg: Wenn ich auch die vorgeschlagenen Maßregeln freudig begrüße, so glaube ich doch nicht, daß sie für die vorhandenen tiefgreifenden Mängel ausreichend sein dürften. Ich begrüße es sehr, daß man auf die Volksschule und Armenpflege so großes Gewicht gelegt hat. Aber das ist Alles nicht hinreichend. Meine Herren! das Uebel ist schon viel weiter ausgebreitet und greift tief in alle Verhältnisse ein, namentlich in die Landwirtschaft. Wenn das so fortgeht, so werden wir Landwirthe nicht mehr steuersfähig bleiben, weil eben unser Eigenthum zu sehr gefährdet ist, indem das, was wir mühsam erwerben und produziren, größten Theils von unberechtigten Händen geerntet wird. Es liegt dies, meine Herren, namentlich darin, daß die kleinen Werthe, die eben in ihrer Gesamtheit unser Vermögen ausmachen,

uns genommen werden. Ein Stamm Holz ist vielleicht unbedeutend, aber so viele Hundert und Tausend Stämme bilden eben den Wald. In Baiern, Sachsen und Preußen ist eben die Execution eine viel raschere. Eine Entwendung aus dem Walde oder vom Felde ist Diebstahl, fällt daher ins strafrichterliche Gebiet. Die Prozedur ist eine viel raschere, die Untersuchung keine langwierige: Es sind gewisse Gerichtstage festgesetzt, und an diesen wird die Verhandlung rasch abgemacht. Die Schutzperson ist beeidigt und wird bei ihrem Eide daran erinnert, ob das Faktum sicher gestellt ist, und wenn er bei seinem Diensteide bekräftigt: es ist dieser Diebstahl verübt worden, ungefähr dieser Werth entwendet worden, so wird so rasch als möglich zum Urtheil geschritten. Bei uns ist die Durchführung eine sehr langwierige, indem man von zu humanitären Grundsätzen ausgeht. Aber, meine Herren, es ist dies eine mißverständene Humanität, eine Humanität, welche das Volk demoralisirt. Wir haben es gesehen, daß, als in früherer Zeit die Justiz rascher gehandhabt wurde, daß damals bei Weitem nicht so viele Frevler waren als jetzt, aber durch das laze Anwenden der Gesetze kommen eben die massenhaften Diebstähle vor.

Meine Herren! ich will hier nur mit wenigen Worten eines Falles erwähnen, der druben in Preußen vorgekommen ist. Es war in einem jungen Bestande während des Gottesdienstes ein junger Stamm entwendet, der nach der Aussage des Försters nur 28 Groschen werth war. Es war auf der Bestzung eines Herrn, der hier im Landtage sitzt. Der Umstand wurde erhoben und weil es ein junger Baum war und der Frevel an einem Sonntage geschehen ist, mußte der Mann 42 Thaler Strafe zahlen. Bei uns aber erfolgt die Strafe erst nach Monaten, und geschieht in einem so kleinen Ausmaß, daß sie wirklich gar keine Wirkung haben kann. Nehmen Sie an, meine Herren, wenn ein Frevler etwas gestohlen hat, das vielleicht 10 Mal so viel werth ist, als er im Falle der Verurtheilung an Strafe zu bezahlen hat, so hat er ja dadurch ein sehr gutes Geschäft gemacht, wenn er im schlimmsten Falle einen Gulden Strafe bezahlt, und wenn er auch zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wird, so ist es auch eine sehr kleine. Er kommt dann in der Haft mit mehreren guten Bekannten zusammen und hat eine bessere Verpflegung, als sie unsere Arbeiter haben. Ja, meine Herren, unsere Arbeiter haben bei weitem nicht so gutes Essen, nicht so gutes Lager, wie es die Gefangenen haben, und, m. S., das ist für einen Arbeiter gefährlich, daß der fleißige Arbeiter sehnsüchtig hinübersehen muß, wie die Gefangenen behandelt werden; er selbst hat es zu Hause lange nicht so. Ich bin sehr dafür, daß man human mit den Sträflingen vorgehe. Was die Einzelhaft betrifft, kenne ich viele Gefängnisse, wo dieselbe besteht; es ist ein sehr kostspieliger Apparat.

Oberstlandmarschall: Ich erlaube mir zu bemerken, daß dies zur Spezialdebatte gehört.

Abg. Baron Riese-Stallburg: Ich wün-

sche, daß das Gesetz etwas auf die strengere Durchführung der Vorschriften hinziele, und daß das Gesetz dem Landes-Ausschusse zurückgegeben werden solle, indem ich glaube, daß diese Vorschläge zum Wohle des Landes hinzuzielen.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort?

Herr Dr. Hanisch hat das Wort.

Abg. Dr. Hanisch: Gegen anerkannt gute Absichten ist am allerschwersten anzukämpfen, und um so schwerer, wenn dringende Abhilfe geboten ist. Vorliegender Bericht mit den Kommissions-Anträgen trifft mich nun in dieser Lage; ich muß gegen ihn ankämpfen, obwohl es mir äußerst wehe thut. Von Allem Möglichen, aber auch von einigem Unmöglichem, nur nicht von dem, um was es sich handelt, nur nicht vom Betteln, Landstreichen, nur nicht von dem Terrorismus, den Bettler und Landstreicher auf die Landbevölkerung üben, nur nicht von der sofortigen Abhilfe, sondern von einer eventuellen Abhilfe in weiter Ferne spricht dieser Bericht, nicht von einer Abhilfe innerhalb der Gesetze, sondern von einer Abhilfe außerhalb der Gesetze. Die Landplage soll uns auf diese Art noch länger aufgelastet bleiben, das ist wohl ein harter Ausspruch, allein er wird sich rechtfertigen, wenn wir die Grundsätze, welche in den Vorschlägen der Kommission aufgestellt wurden, einer Erörterung, wenn auch nur einer oberflächlichen Erörterung, unterziehen.

Es wurde auf das Armengesetz hingewiesen, welches heute bereits angenommen, so daß diese Berufung überflüssig wurde.

Abgesehen davon, wurden Zwangsarbeitshäuser in Erwägung gezogen und dabei Grundsätze ausgesprochen, welche denn doch nicht ohne Kritik bleiben dürften. Einmal ist eine Kommission niedergesetzt, welche sich mit der Reform unserer Landes-Zwangsarbeitshäuser zu beschäftigen hat und dieselben dürfte wahrscheinlich die vorliegende Arbeit gegenstandslos werden.

Denn diese Kommission ist, wie ich höre, mit der Reform der bestehenden beschäftigt, und dürfte ihre Arbeit auf zu errichtende Arbeitshäuser ausdehnen. Sodann aber enthält der Kommissionsbericht den Grundsatz, der außer aller Möglichkeit in einem Rechtsstaate ist, es soll die Notionierung möglichst vereinfacht werden, d. h. es soll die Aufnahme in die Anstalt beschleunigt und die Verhandlungen zum Zwecke der Notionierung sollen vereinfacht werden. In einem Rechtsstaate entscheidet über die persönliche Freiheit nicht eine politische Behörde, und im Wege der Notionierung, sondern der Richter. Ich bin dafür, daß die richterliche Verhandlung beschleunigt werde, aber von einer Notionierung darf wohl nicht mehr gesprochen werden.

(Bravo! links.) Auf diese, auf die Notionierung müssen wir schon in dem Rechtsstaate verzichten und das richterliche Erkenntnis anstreben.

Es ist sodann von der Reform der Volksschule gesprochen worden.

Nun, wie wir wissen, ist diese Reform im Zuge, allein die Reichsgesetzgebung ist an die Landesgesetzgebung gebunden und es hat daher die Volksschulreform einen weiten Weg zu machen!

Es wird ferner in dem Berichte gehandelt von dem Polizeistrafgesetze: es soll die Erlassung desselben beschleunigt werden.

Diesem Wunsche kann man sich anschließen.

Wenn aber weiter gesagt wird, daß mittelst desselben den Polizeiorganen die Möglichkeit geboten werde, bei Personen, welche wegen Diebstahls wiederholt in Untersuchung gewesen oder abgeurteilt wurden oder im allgemeinen Verdachte des Diebstahls stehen, Hausdurchsuchungen nach entwendetem Gute ohne Gefahr vorzunehmen, so muß ich einmal sagen, das gehört nicht in ein Polizei-Strafgesetz, denn davon hat das Polizeistrafgesetz nicht zu handeln.

Diese Bestimmungen sind normirt in den Staatsgrundgesetzen und weiter ausgebildet in der Strafproceßordnung und gehören nicht in das Strafgesetz. Von einem „allgemeinen“ Verdachte aber dürfte unsere Zeit so ziemlich frei sein (Bravo); daß dürfte etwas sein, was in einem Rechtsstaate geradezu für unzulässig gehalten wird.

Es gibt andere Mittel, die Rechtssicherheit herzustellen, als von einem „allgemeinen Verdachte“ Gebrauch zu machen und diesen von der Gesetzgebung zu fordern. Ich will nicht daran erinnern, daß die Folgen von strafbaren Handlungen in ganz gerechter Weise auf eine gewisse Zeit beschränkt sind; ich will nicht daran erinnern, daß sogar die Stellung unter Polizeiaufsicht nicht von Jedermann gutgeheißen wird: aber das dürfte doch zweifellos sein, daß man den allgemeinen Verdacht auch schaffen kan, und so lange man das kann, wird es mit dem allgemeinen Verdachte nicht gehen.

Es wurde ferner auch darauf hingewiesen, daß Polizeiorgane für die Verwaltung der Lokalpolizei von den Gemeinden bestellt werden; das ist schon richtig, dafür haben wir aber die Mittel in der Gemeindeordnung; man verhalte die Gemeinden dazu und verschaffe ihnen einen Rückhalt in der Gensd'armerte!

Wenn man aber weiter fordert, daß die Strafjustiz die Bestimmungen hinsichtlich des Forstschuttpersonales strenger handhaben soll, so traue ich darüber und glaube, daß es nicht sowohl an der Strafjustiz, als an der Qualifikation des Forstschuttpersonales liegt, und ich bewundere, daß man dabei das Feldschuttpersonale ausgelassen hat; also es liegt dies nicht sowohl an der Strafjustiz, als an der Qualifikation des Schuttpersonales und an der Manipulation. Es ist mir nie ein Fall vorgekommen, daß der §. 426 der Strafproceßordnung nicht wäre angewendet worden, wo er anwendbar war, wo man einen nach dem Gesetze beeideten Forst-

schutzbeamten vor sich hatte. Allein, worin gefehlt wird, das ist: die für den Forstschutz bestimmten Personen sind nicht beieidet nach dem Gesetze, oder sie sind in einem Bezirke beieidet worden, wurden dann übersezt in einen anderen Bezirk, man verzögert sie wieder beieiden zu lassen, die Beieidigung wird nicht publizirt in dem Bezirke und auf diese Art entspricht man nicht den gesetzlichen Anforderungen und diese Aufsichtspersonen können nach §. 426 nicht als vollkommen glaubwürdig angesehen werden; aber über eine mangelhafte Anwendung des §. 426 zu klagen, begreife ich schwer, wenn man unsere Praxis kennt, wornach solchen Aufsichtspersonen sogar über Dinge Glauben beigemessen wird, worüber sie zur Aufsicht gar nicht bestellt sind, zum Beisp. über persönliche Beieidigungen begangen an ihrer werthen Person selbst. (Heiterkeit.)

Auch nicht minder wird nun in Kritik gezogen die Organisation der Gerichte, der Einzelgerichte, der Untersuchungsgerichte und der Kreisgerichte.

Wir wissen, daß bereits ein Strafgesetz-Entwurf die Beratungen des Ausschusses im Abgeordnetenhaus passirt hat; wir wissen, daß die Strafproceßordnung vorgelegt worden ist; wir wissen, daß die Organisation der Bezirksgerichte schon abgeschlossen, die der Gerichtshöfe im Zuge ist, — auf diese im Zuge befindlichen Reformen ist eben so wenig Rücksicht genommen worden, wie auf die Reform der Volksschule; und wenn man schließlich den Strafvollzug in die Einzelhaft legt und darauf hinweist, daß man den Sträfling fern von seinem Heimatsorte Beschäftigung geben solle, so ist es der Kommission wol nicht weniger bekannt, daß das vorgelegte neue Strafgesetz die Einzelhaft als Regel aufgestellt hat; und es hätte ihr sehr leicht bekannt werden können, daß die Vorbedingung derselben 11 Millionen sind, elf Millionen, um die Einzelhaft durchzuführen.

Nun bin ich allerdings auch der Ansicht, daß ein Staat, der sich nicht eine gute Strafrechtspflege, einen wirksamen Strafvollzug verschaffen kann, nicht einmal verdient, zu existiren. Allein wenn man solche Grundsätze aufstellt, so muß man auch bereit sein, die dazu nöthigen Geldmittel beizuschaffen, rasch beizuschaffen, und diese Bereitwilligkeit vermisse ich.

Wenn man aber meint, man könne einen Sträfling, der aus dem Strafhaus entlassen ist, weit entfernt von seinem Heimatsorte irgendwie durch Zwang unterbringen, so widerspricht das den bestehenden Gesetzen, so widerspricht das selbst den Grundgesetzen, welche eine Confinirung oder Internirung nicht zulassen.

Alles das wurde nicht berücksichtigt. Unter diesen Umständen glaube ich, daß es wohl nicht möglich ist, daß es wenigstens nicht gut zulässig ist, auf den Bericht, auf die Anträge der Commission näher einzugehen, — und ich halte dafür, daß unsere

Aufgabe Abhilfe für die nächste Zeit sei, daß für zu sorgen, für den nächsten Winter, insoweit bis vielleicht das neue Gesetz, das strenger sein dürfte, in Wirksamkeit tritt — dafür zu sorgen, daß der Landstreicherei, der Bettelerei auf dem Lande und dem Terrorismus, diesen Landplagen der Landbevölkerung, Einhalt gethan werde; und da müssen wir zu den nächsten Mitteln greifen, die der Regierung zu Gebote stehen, und es dürfte Ueberwachung des Bettelwesens geboten sein, strenge Handhabung des Bettel-Verbotes, strengste Handhabung des Verbotes der Bettelerei und Landstreicherei und zu diesem Behufe ist eine Vermehrung der Polizeiorgane, deren ausgiebige Unterstützung, Vermehrung der Gensd'armie nothwendig, wenn auch ein höherer Kostenbetrag hervorkommen sollte, vor allem aber Stabilisirung derselben und die kann sofort erfolgen, die Vertheilung derselben, in bestimmte Bezirke und die bessere Dotirung derselben (Bravo! Bravo!); denn durch die Unsicherheit auf dem Lande geht mehr Kapital verloren (Bravo! Sehr richtig!), als der erhöhte Kostenaufwand beträgt; es steht der Kapitalverlust in keinem Vergleich zu den geringen Auslagen für die Gensd'armie.

Ferner ist eine Beschränkung der Geschäfte der Gensd'armie nothwendig oder wenigstens die Hinweisung der Gendarmie auf diesen wichtigen Zweig ihres Dienstes und die möglichste Entfernung derselben von vielen andern minder wichtigen Geschäften.

Ich wünsche auch, daß die Herren Bezirksvorstände, die Bezirkshauptmänner sich den Sicherheitsdienst auf dem Lande angelegen sein lassen, daß sie ihren Bezirk bereisen, daß sie nicht vom Bureau aus denselben regieren, sondern daß sie persönlich den Bezirk in Augenschein nehmen.

Es ist mir von früherer Zeit bekannt, es ist dies allerdings schon eine längere Zeit, daß ein Bezirkshauptmann, oder vielmehr Bezirksvorsteher in einem allerdings größeren Bezirke nur die Städte links und rechts vom Bezirkorte gesehen, die an der Straße lagen, den Bezirk aber sonst gar nichts kennen gelernt hat, obzwar er jahrelang in diesem Bezirke saß.

Derlei dürfte vielleicht heute nicht mehr vorkommen, und es wird in dieser Beziehung vielleicht eine zarte Andeutung (Heiterkeit) genügen, daß es hintangehalten werde. Der Bezirkshauptmann hat Gendarmie zweckmäßig zu verwenden und ihren Dienst zweckmäßig zu vertheilen. Wenn das Alles zusammenwirkt, und wenn die Gendarmie ausschließlich unter die Civilbehörden gestellt wird, dann habe ich wohl keinen Zweifel, daß wir schließlich dieser Landplage für die nächste Zeit Herr werden, und die spätere Gesetzgebung wird dafür sorgen, daß auch eine strengere Bestrafung eintritt, denn mit der strengeren Bestrafung hat es seine eigene Bewandnis.

Der Richterstand ist bekanntlich unabhängig

und in Folge dessen kann man ihm wohl nicht eine strengere Bestrafung antragen, als mit seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung vereinbart ist. Es läßt sich aber doch nicht leugnen, daß die Zustände auswärts anders sind.

So war ich heute vor 14 Tagen in der preussischen Kreisstadt Habelschwert und wohnte daselbst einer Gerichtsverhandlung bei. Da wurde eine Frau, die aus Böhmen wieder hinübergekommen war, wegen verbotener Rückkehr, wegen Landstreicherei und Bettelrei, obwohl sie auf dem ersten Wege ertappt worden war, weil dort die Gendarmerteil ausgezeichnet ist, zu 5 Monaten Gefängnis verurtheilt. Das ist bei uns in Oesterreich unerhört, ja unmöglich. Ich gebe zu, daß daher auch die Gesetzgebung geändert werden müsse, aber nach allen Richtungen, nicht bloß die Strafgesetzgebung.

Ich werde mich auf das Feld bezüglich der Forstfrevler und dgl., die bei uns auch streng von dem Diebstahl unterschieden sind, und auf das Feld der Humanität nicht einlassen. Abhilfe thut Noth und beide Zwecke können erreicht werden: man kann streng strafen, ohne die Grundsätze der Humanität zu verletzen, und man kann andererseits human sein, ohne durch das Streben nach Humanität in den Fehler ungerechtfertigter Milde zu verfallen. Mein Antrag wäre daher folgender:

Der hohe Landtag wolle beschließen: „Der Bericht und die Anträge der Commission zur Vorberathung des Antrages, betreffend die Zustände der Unsicherheit auf dem flachen Lande, werde an die Commission zurückgewiesen, damit dieselbe bei der Wiedervorlage ihres Berichtes und Stellung ihrer Anträge auf den bereits erledigten Armen-gesetzentwurf, auf die der niedergelegten Commission für Reform des Landes-Zwangsarbeitshauses gestellte Aufgabe, auf die im Zuge befindliche Reform der Volksschule, des Strafprozesses und Straf-gesetzes, der Gerichtsorganisation, sowie auf die nothwendige Ausbildung des Rechtsstaates und auf die Herstellung der Sicherheit auf dem Lande innerhalb desselben und schon für die nächste Zeit Rücksicht nehme.“

Oberstlandmarschall: Verlangt noch Jemand das Wort? — Freiherr Karl Korb von Weidenheim hat das Wort.

Freiherr Karl Korb von Weidenheim jun.: Ich bedauere doch, daß die beiden geehrten Herren Vorredner sich jetzt, wo wir noch in der Generaldebatte sind, in eine Spezial-Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingelassen haben. Ich muß mich vor allem, wenn ich den Bericht lese, fragen, was hat eigentlich der Herr Antragsteller und mit ihm alle jene zahlreichen Herren Abgeordneten, welche den Antrag mit unterzeichnet haben, was haben sie mit dem Antrage bezwecken wollen? — Wenn ich den Antrag lese, finde ich hier eine Stelle, wo es heißt: — Erlauben, Herr Oberstlandmarschall, daß ich den Antrag lesen darf.

Oberstlandmarschall: Wenn das hohe Haus nichts einwendet —

Herr Karl Korb v. Weidenheim (liest): „Nachdem die Unsicherheit und das Vagabundiren auf dem Lande in einer so erschreckenden Weise überhand nimmt, daß Personen und Eigenthum bedroht erscheinen, so stellen die Befertigten den Antrag, der hohe Landtag möge eine Commission von sechs Mitgliedern aus den Kurien zur schleunigen Berathung über die dringend gebotene Abhilfe wählen, um noch im Laufe dieser Landtags-session die erforderlichen Beschlüsse fassen zu können.“

Ich zweifle nicht, daß dieser Antrag nur aus dem Grunde von so viel Mitgliedern des hohen Hauses unterstützt worden ist, weil in Anbetracht unserer jetzigen Zustände am Lande und der leider nicht zu verkennenden Misere diese Gefahr des Vagabundirens und der Unsicherheit im Winter noch größere Dimensionen annehmen wird. Wenn ich dies vor Augen halte und andererseits diese Abhilfe vergleiche mit dem Berichte, wie er uns vorliegt, so muß ich sagen, daß zwar dieser Bericht ein sehr schätzbares Material liefert, auf Grund dessen die Sicherheit auf dem Lande vermehrt würde, daß dies aber in eine Zeit hinausgeschoben wird, die allerdings unseren Verhältnissen nicht entspricht. Das, um was es sich handelt, ist allsogleiche Abhilfe und diese, meine Herren, werden sie durch den vorliegenden Antrag nicht erreichen. Der Ausschuss stellt nämlich den Antrag: „Die kräftigste Handhabung der bestehenden Forst- und Feldschutzgesetze ist eine dringende Nothwendigkeit und wird sowohl den autonomen Organen des Landes, als auch den k. k. Behörden dringend empfohlen.“

Nun, meine Herren, wo eben die Behörden diese Forst- und Feldschutzgesetze nicht handhaben, dort steht es doch dem Einzelnen zu, Beschwerde zu erheben und sein Recht zu suchen; und ich glaube, dies geschieht auch mehr oder weniger, aber die Ursache, weshalb eben die allgemeine Unsicherheit am Lande zunimmt, wird durch die Annahme dieser Resolution nicht behoben. Fast in jeder Landtags-session hat der h. Landtag eine ähnliche Resolution angenommen und wir sind statt vorwärts zu gehen, eher zurück gegangen. Ich läugne nicht, daß, wie ich schon früher erwähnt, dieses Elaborat ein sehr schätzbares Material liefert, aber für das augenblickliche Bedürfnis entspricht es nicht. Der Bericht sagt nämlich: um auf denselben einzugehen, daß sowohl die Ausbildung in der Volksschule, als die Armen-gesetzgebung, als auch die Vorkehrungen zur Verhütung von Gesetzübertretungen und endlich der Strafvollzug selbst einer Reform bedürfe, um die Sicherheit am Lande zu vermehren; er sagt weiter, daß wegen der kurzen Dauer der Session und theilweise auch aus Kompetenzrücksichten die Commission nicht in der Lage sei, ein förmliches Gesetz vorzulegen und sich auf eine Resolution beschränken müsse. Nun den Werth einer solchen

Resolution habe ich früher gekennzeichnet und will mich dabei nicht aufhalten, nur auf einen Punkt des Berichtes möchte ich noch zurückkommen und das ist der Punkt ad II. e. f. und g., wo es heißt: „wenn sich nun trotz dieser Vorkehrungen Gesetzesübertretungen ergeben, so müssen dieselben so rasch als möglich und thatsächlich bestraft werden.“ Die gegenwärtige Art der Untersuchung ist diesem Zwecke ebenso entgegen, wie jene des Strafvollzuges und wäre eine Aenderung derselben in dem Sinne anzustreben, daß die Erhebung des Thatbestandes möglichst vereinfacht, daß die Untersuchung und das Straferkenntniß ein und demselben Gerichte zugewiesen werde, daß eine Ausnahme hiervon nur bei Schwurgerichtsfällen Platz greife, und daß auch bei Einzelgerichten eine kollegiale Geschäftsbehandlung ermöglicht werde. Der Strafvollzug selbst solle dem Sträflinge wohl fühlbar sein, muß jedoch sein Ehrgefühl schonen, die Lust zur Arbeit wecken, und ihm den Anlaß zu thätiger Reue und Gelegenheit zur Besserung bieten. Dies ist denkbar, wenn er von Seinesgleichen getrennt und in Einzelhaft verwahrt wird, wenn er eine mäßige Kost erhält, die er selbst verdient, und wenn er nach vollzogener Strafe in eine gesicherte Arbeit fern von der Heimat gebracht wird.

Der größte Fehler, der in dieser Beziehung meiner Ansicht nach besteht, und den ich hier vermisse, beruht einfach darin, daß bei Strafausmaßen die Erkenntniß des Richters in solchen Fällen mit den thatsächlich daraus erfließenden Schäden in keinem Einklange stehe.

Auf diesen Moment hat schon der geehrte Herr Vorredner hingewiesen; und wurde weiter nachgewiesen, daß es nach der gegenwärtigen Gesetzgebung ein sehr gutes Geschäft ist, Diebstahl gewerbmäßig zu betreiben, es ist ein sehr gutes Geschäft, denn der Richter beurtheilt nach unserer Gesetzgebung nichts anderes, als den Werth des entwendeten Eigenthums. Damit ist aber der thatsächliche Schaden noch nicht erschöpft. Ich erlaube mir dies durch ein Beispiel zu erklären. Nehmen wir an: es entwendet Jemand einen Baum aus einem geschlossenen Walde, so wird nach der jetzigen Gesetzgebung dieser Baum geschätzt. Der Richter fragt den beeideten Forstmann nach dem Werth dieses entwendeten Objectes, nach dem das Strafausmaß bemessen wird; d. i. Ersatz dieses Betrages und eine kurze Arreststrafe, die noch dazu das Ehrgefühl des Betreffenden nicht alteriren darf. Nun dies ist aber nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft durchaus nicht das ganze Maß der Beschädigung, die der Beschädigte hierdurch erlitten. Denn diese Entwendung des Baumes hat noch andere Folgen. Ich bitte, meine Herren, nicht zu übersehen, daß auf diesem Raume, auf dem der Baum im Schluß gestanden, nach der Wissenschaft unmöglich wieder bepflanzt werden kann. Es ist dieser Baum für die ganze Forstperiode ein todtes Kapital, und dieses Moment wiegt viel schwerer und repräsentirt einen viel größeren Werth, als der darauf

gestandene Baum. Nach unserem Strafausmaße und der jetzigen Gepflogenheit der Richter bekommt sonach der Beschädigte durchaus nicht den vollen Ersatz des direkten und indirekten Schadens und auf diese möchte ich hinweisen, während andererseits ganz richtig hervorgehoben wurde, daß der Diebstahl unter der jetzigen Gesetzgebung ein sehr gutes Geschäft ist. Das ist auch ganz natürlich und bekannt. Es lehrt die Erfahrung, daß ein rationeller Dieb, ein Dieb von Profession, ich möchte sagen, unter zehnmal kaum einmal betreten wird. Nun vergütet er den Schaden in der Höhe des entwendeten Objectes, während er neunmal nicht betreten wurde.

Dadurch muß die Demoralisation zunehmen, und ich glaube, sie vermehrt sich auch in erschreckender Weise; wie dies die Erfahrung lehrt.

Ich aber gehe von dem Grundsatz aus, je freier der Staat, desto strenger sollen die Gesetze gehandhabt werden (Bravo!) und desto mehr sollen die Gesetze den Verhältnissen angepaßt und in Einklang gebracht werden mit den Forderungen der Wissenschaft. (Bravo!)

Ich stelle daher den Antrag a) Daß das Erkenntniß des Richters im Strafausmaße bei Forstdiebstählen thatsächlich in Einklang gebracht werde mit dem ganzen hieraus erwachsenden direkten und indirekten Schaden, wie solcher sich auf Grund des heutigen Standes der Wissenschaft ergibt, b) daß die Gensd'armerie sogleich verdoppelt werde.

Oberstlandmarschall: Ich bitte, mir den Antrag zu übergeben. Wünscht noch Jemand das Wort? Herr Steffens hat das Wort.

Steffens: Ich hätte gedacht, der Herr Vorredner würde nach seinen so ausführlichen und sachgemäßen Erörterungen einen anderen Antrag stellen, als der von ihm vorgebrachte, den ich der Form nach nicht für statthaft halte. Aus seinen Erörterungen ist hervorgegangen, daß die Handhabung der Polizei, wie sie jetzt besteht, äußerst mangelhaft ist und wenn man glaubt, daß durch die Vermehrung der Polizeiorgane in den Gemeinden dem in Frage stehendem Uebel abgeholfen werde, so berücksichtigt man die bestehenden Verhältnisse auf dem Lande nicht.

Der Herr Berichterstatter war der Ansicht, durch die Vermehrung der Gendarmerie würden zu viel Kosten erwachsen und unsere Finanzen würden sie nicht tragen können. Ich frage aber, meine Herren, wer unterhält unsere Finanzen? Das thun die Steuerträger; und wer würde die durch die Gemeinden aufgestellten Polizeiorgane zahlen? Ebenfalls die Steuerträger. Wenn wir nun in 10000 Gemeinden Böhmens 10000 Polizeiorgane, ich nehme für jede Gemeinde eines an, anzustellen und erhalten zu können der Ansicht sind, so sind wir gewiß umsomehr im Stande, eine entsprechende Vermehrung der Gensd'armerie zu bestreiten, und nur eine Vermehrung der Gensd'armerie kann dem Uebelstande, den wir jetzt eben besprechen, abhelfen. (Bravo!)

links.) Ich wäre daher der Ansicht gewesen, der Ausschuss hätte vielmehr, als daß er sich mit künftigen Generationen beschäftigte, die denn doch in dem kommenden Winter an der Unsicherheit auf dem Lande keine Abhilfe schaffen können, (Helterkeit links) sich darauf beschränken sollen, eine Vermehrung der Gensd'armerie zu beantragen, und eine Anbahnung der Verbesserung unserer Geseze so wie eine strengere Handhabung derselben. (Bravo.)

Oberstaatsmarschall: Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort?

(Niemand meldet sich.)

Wenn Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Se. Exc. Statthalter Freih. v. Kellersperg: Ich bitte ums Wort.

Der Gegenstand, welcher heute den h. Landtag beschäftigt, ist unstreitig ein Gegenstand der wichtigsten Natur.

Es ist noch kaum ein Landtag vorübergegangen, wo nicht dieselbe Angelegenheit besprochen und reiflich erwogen wurde. Namentlich sehe ich aus den Akten und aus den nun vorliegenden Landtagsberichten, daß im Jahre 1865 diese Sache hier reiflich behandelt, eine Kommission niedergesetzt wurde, daß die Uebelstände als außerordentlich geschildert wurden, und daß man auf Abhilfe sann. Die Regierung hatte damals zu diesem Zwecke einen Antrag vorgelegt auf Zusammenziehung der Gemeinden.

Leider aber ist es in dem hohen Landtage zu einem Beschlusse darüber gar nicht gekommen. Ich glaube — man möge die Sache ansehen, von welcher Seite man will — der Hauptübelstand, daß die öffentliche Sicherheit am Lande leidet, liege denn doch in den zu kleinen Gemeinden, und solange diesfalls nicht radikal Abhilfe getroffen wird — es ist dies meine Ansicht, seitdem das Gemeindegesetz zum erstenmal in Berathung kam — so lange — sage ich — diese Abhilfe nicht getroffen wird, wird alles, was der hohe Landtag und die Regierung thun werden, nur ein Palliativmittel sein.

Es drängt mich, da ich die Ehre habe, auch im vergangenen Jahre an diesem Tische als Regierungskommissär zu sein, dem hohen Landtage mitzutheilen, was in der Sache der öffentlichen Sicherheit seit dem Tagen des Landtages, seit anderthalb Jahren geschehen ist.

Damals nach dem Kriege, namentlich im Frühjahr des vorigen Jahres, war die öffentliche Sicherheit, wie es Ihnen Allen, meine Herren, bekannt ist, auf das Gefährlichste bedroht. Es war auch der Wunsch ausgesprochen worden, die Gensd'armerie soviel als möglich zu vermehren.

So weit es die Kräfte der Finanzen zuließen, ist dem Wunsche auch entsprochen worden. Es fand eine Vermehrung der Gensd'armerie statt im April des vorigen Jahres mit 41 Mann, und es fand eine Vermehrung derselben statt im Herbst mit 73 Mann, wovon gegenwärtig auch noch 67 Mann

sich hier in Activität befinden, 6 Mann aber wieder abgezogen werden mußten.

Wie die Sache jetzt steht, und da ich auch innigst überzeugt bin, daß es dem Herrn Antragsteller darum zu thun ist, für die nächste Zukunft Veruhigung zu haben (Rufe: Ja wohl!), so bin ich sehr gern bereit, bei der hohen Regierung auf eine ausgiebige weitere Vermehrung der Gensd'armerie anzutragen (Bravo, Bravo!) und habe diesfalls bereits Weisungen an alle Bezirkshauptmänner erlassen, mir in kürzester Zeit kund zu geben, welche Zahl sie zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung für die nächste Zukunft als nothwendig hielten.

Ich komme zu der weiteren Darstellung dessen, was für die öffentliche Sicherheit die Regierung in letzter Zeit gethan, und weil es der kürzeste Weg ist, das hohe Haus davon in Kenntniß zu setzen, werde ich mir erlauben, einen diesfälligen Erlaß an die Behörden vorzutragen, und so den hohen Landtag in eine genaue Kenntniß der Sachlage zu setzen.

Dieser Erlaß datirt vom 9. Febr. dieses Jahres und ist an alle Bezirksvorsteher gerichtet.

Sr. Exc. (liest): Hochgeehrte Herren!

Der Sicherheitsdienst am flachen Lande wird noch immer nicht in erwünschter Weise gehandhabt, dies zeigen die noch häufig vorkommenden Sicherheitsstörungen. Ich finde mich hiedurch veranlaßt, die diesfälligen Vorschriften, namentlich die Weisungen der Statthaltereierlässe vom 19. Februar 1865 Z. 7569, vom 4. Jänner 1866 Z. 19 pr. vom 5. Juni 1866 Z. 2334 pr. vom 18. Nov. 1866 Z. 46330, vom 31. März 1867 Z. 11449 und vom 4. August 1867 Z. 36990 zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen und Nachstehendes hinzuzufügen: Als eine der Ursachen, welche die Herstellung eines befriedigenden Standes der Sicherheit der Person und des Eigenthums bisher vereitelten, muß der Abgang des Einklanges in der bezüglichen Thätigkeit aller Bezirke des Landes, dann der Mangel des einmüthigen Zusammenwirkens aller in dieser Beziehung gesetzlich berufenen Organe bezeichnet werden.

Die Ordnung des Sicherheitsdienstes in einem Bezirke — wenn in den Nachbarbezirken statt strikter Einhaltung der hierauf abzielenden Vorschriften Lässigkeit herrscht — bleibt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen ebenso wirkungslos als die selbstaufopferndste und rastlose Anstrengung einzelner Organe, wenn der Thätigkeit derselben die Unterstützung der übrigen zur Mitwirkung verpflichteten Faktoren mangelt.

Diesen Grundsatz haben Sie — genau gegenwärtig zu halten und hiernach nicht bloß die eigene unmittelbare Wirksamkeit zu regeln, sondern insbesondere auf die Thätigkeit der übrigen in diese Beziehung verpflichteten Körperschaften und Organe des Bezirkes den förderndsten Einfluß zu üben. Jene Bezirke, in welchen der obige Grundsatz nicht zur vollen Geltung gebracht werden sollte, müßte ich als Anlässe der vereitelten Herstellung eines befrie-

digenden Standes der öffentlichen Sicherheit ansehen und die Schuldtragenden zur strengen Verantwortung ziehen. Im Interesse der Sicherheit verdienen unter den verschiedenen Zweigen des Sicherheitsdienstes zunächst wohl die Handhabung der Fremdenpolizei, des Gesinde- und Melbungswesens, des Forst- und Feldschußgesetzes, dann die Anstalten zur Verhütung des Vagabundirens und Bettelunwesens alle Beachtung. Wenn gleich diese Zweige des Sicherheitsdienstes bermalen zumeist sich in den Händen der autonomen Gemeinden befinden, steht den Bezirksämtern gleichwohl auf die den gesetzlichen Vorschriften angemessene ausreichende Handhabung dieser Anstalten noch immer nicht eine unterschätzende Einflussnahme zu, welche mit verständiger Berücksichtigung der vorhandenen Verhältnisse und im Geiste der Gesetze in Anwendung gebracht, den gewünschten Erfolg gewiß nicht verfehlen wird. Die Erfahrung lehrt, daß auf solche Weise in einzelnen Bezirken schon erspriessliche Resultate erzielt wurden und es ist nicht zu zweifeln, daß bei übereinstimmendem Wirken aller Bezirke die Störungen der öffentlichen Sicherheit bald in erfreulicher Weise sich verringern werden. Entsprechende Belehrungen der Gemeinden, kräftige Unterstützung derselben und deren Organe auf jede zufällige Weise, gewissenhafte und unausgesetzte Ausübung des der Regierung zustehenden Aufsichtsrechtes, so wie die rasche und unnachlässliche Einleitung der gesetzlichen Schritte in Fällen vorkommender Indolenz oder Außerachtlassung pflichtigtreuer Handhabung der bestehenden Vorschriften werden gewiß zum Ziele führen. Sie haben sich den Standpunkt, den sie dießfalls einzunehmen haben, recht klar zu machen, und ich erwarte, daß Sie in dieser Hinsicht stets mit der erforderlichen Umsicht und Entschiedenheit vorzugehen wissen werden, insbesondere empfehle ich zur wirksamen Steuerung des Vagabundirens und Bettelunwesens, dieser Kardinalursachen der herrschenden Unsicherheit, daß auf die endliche Bestellung der erforderlichen Gemeindeficherheitsorgane in zulässiger Weise und da, wo die Kräfte einzelner Gemeinden nicht ausreichen sollten, durch Einwirkung auf Vereinigung mehrerer Gemeinden zu diesem Zwecke Einfluß geübt, daß ferner durch die entsprechenden Organe der Gensd'armie nach Weisung des Statthaltereierlasses vom 4. August 1867 Zahl 36990 überall veranlaßt und streng darauf bestanden werde, daß unter allen Umständen Müßiggänger, Vagabunden und Bettler, sowie anderes verdächtiges Gesindel bei der Betretung sogleich aufgehoben und den berufenen Organen zur zuständigen unnachlässlichen Behandlung übergeben werden.

Bezüglich der Verwendung der Gensd'armie kann ich nicht genug auf die in dem zuletzt erwähnten Statthaltereierlasse angeordneten kombinierten Streifungen, deren Vornahme sich in mehreren Bezirken so wesentlich bewährte, aufmerksam machen und fordere ich — hier wiederholt auf, diese Maß-

regeln mit den benachbarten Bezirken gehörig zu vereinbaren und zur Ausführung zu bringen.“

Ich erwähne hier insbesondere, was die Wirksamkeit der Gensd'armie anbelangt, daß man im vergangenen Jahre getrachtet hat, alle Weitwendigkeiten und früheren Schwierigkeiten zu beheben, um dieses Institut wirksamer und ausgiebiger zu machen. So wurde der Uebelstand abgestellt, wornach stets eine Gensd'arme zu Hause zur Bewachung der Gensd'armiekaserne bleiben mußte. (Heiterkeit.) Der Schlüssel ist jetzt dem Gemeindevorsteher übergeben. So wurde der Uebelstand abgestellt, daß stets zwei Gensd'armen patrouillirten, und aufgetragen, daß nur Einer zu patrouilliren habe mit Ausnahme der Fälle, wo eine Gefahr droht. Es wurde eingeführt, daß gewisse, stets wiederkehrende Patrouillen aufzulassen (weil sie von keinem Nutzen waren) und dafür spezielle Patrouillen einzuführen seien und zu diesem Ende hat sich der Gensd'arme täglich beim Bezirksvorsteher zu melden und die nöthigen Weisungen einzuholen; darüber wurde ein kurzes Register eingeführt, welches auch nach dem Vernehmen und wie ich mich selbst überzeugt habe, ziemlich ordentlich geführt wird.

Se. Excellenz (liest weiter): „Unter den Maßregeln, welche nach den hier gemachten Andeutungen im Interesse der Herstellung geordneter Sicherheitszustände sich als unvermeidlich darstellen, kommen auch jene in Betracht zu ziehen, welche gegen die einheimischen, ihrer steten Rückfälle wegen als gemeinschädlich zu bezeichnenden Individuen vorzugehen sind. Solche Individuen sind der Sicherheit Anderer um so gefährlicher, als die zu Gebote stehenden einheimischen Mittel gegen dieselben gewöhnlich nichts mehrfruchten.“

Hier können nur noch außerordentliche Mittel irgend einen Erfolg in Aussicht stellen, wie z. B. die Unterbringung in die Korrekionsanstalt.“ — Wir kommen nun zu einer Sache, welche nach der Ansicht des h. Landtages, wie es mir scheint, und auch nach meiner eigenen Ansicht im Argen liegt. Es ist dies die Korrekionsanstalt, resp. der Weg, wie man Müßiggänger, arbeitscheue Leute in dieselbe bringt. Es wurde leider in letzter Zeit stets, bevor man Jemanden in die Correctionsanstalt abgeben konnte, gefordert zu konstatiren, wer die Kosten tragen wird. Vor Allem sollten die Verwandten sie tragen, und wenn diese nicht die Mittel besaßen, sollte die Gemeinde es thun. Nun aber war es leider der Fall, daß die meisten Gemeinden sich dagegen sträubten, die Kosten für die Annahme eines Individuums in's Zwangsarbeitshaus zu übernehmen.

Meine Herren! wir haben ein Zwangsarbeitshaus, welches über 300 Plätze umfaßt, und es sind darin trotz allen Beschwerden nur 85 besetzte Plätze aufzuweisen. (Hört! Hört!)

Se. Exc. (liest): „Gegenwärtig wird freilich von diesem Mittel nur in vereinzelten Fällen Ge-

brauch gemacht, weil die Gemeinden die Kosten scheuen, welche hiemit verbunden sind.

Ich fordere Ew. auf, die Gemeinden des Bezirkes auch in dieser Beziehung angemessen und ausreichend zu belehren, sie für eine solche Maßregel empfänglich zu machen und der thumlichsten Unterstützung der Statthalterei zu versichern."

Wenn aber, wie ich glaube, der jetzige Landtag beschließen sollte, daß die Notionirung unverzüglich geschehe und die Frage der Kostenbestreitung einem spätern Zeitpunkte überlassen werde, dann glaube ich, werde dieses Uebel vollkommen beseitigt sein.

Ich würde nicht einsehen, warum bei der Notionirung arbeitsscheuer Vagabunden nicht dasselbe System festgehalten werden sollte, wie es bei den Kranken gilt, wo man auch nicht früher die Frage aufwirft, wer die Kosten zahlen wird, sondern den Kranken einfach der ärztlichen Pflege übergibt und erst später für die Bestreitung der Kosten sorgt (Bravo! Ganz recht!) — Daß aber eine Notionirung für die Zukunft gar nicht möglich sei, wie einer der Herren Vorredner erwähnt hat, das möchte ich aus den Staatsgrundgesetzen und aus dem Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit nicht deduciren. Ich glaube, daß die Regierung dieser Ansicht nicht huldigt und nach wie vor an dem Geiste des Heimat-Gesetzes vom Jahre 1863, welches noch vollkommen aufrecht besteht, festhält. Dieses Gesetz ordnet im §. 26 ausdrücklich an, (liest): „Die Armenversorgung von Seite der Gemeinde tritt auch nur in so weit ein, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag.

Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten."

(Liest weiter): „Freiwillige Vereinbarungen mehrerer Gemeinden untereinander oder der Gemeinde- und Bezirksvertretungen über die mindestens theilweise Tragung der Kosten in einzelnen Fällen würden die Vorkehrung der erwähnten Maßregel wesentlich befördern, und dürften wohl auch um so mehr am Platze sein, nachdem die Unschädlichmachung gemeingefährlicher Individuen im Interesse der betreffenden Gemeinden und des ganzen Bezirkes liegt."

Es macht mich sehr glücklich, daß außer dieser Mittheilung ich auch den Wünschen eines der geehrten Herren Vorredner bereits entsprechen kann, indem ich in der Lage bin mitzutheilen, daß die gegenwärtigen Bezirkshauptmänner die bestimmte Weisung haben, in ihrem Bezirke viel, sehr viel zu reisen (Bravo!), daß in den Gerichtssitzen und auch an anderen Orten des Bezirkes Amtstage angeordnet worden sind; nicht Amtstage, um bloß den Gemeindevorständen in bestimmten Fällen allenfällige Mittheilungen zu machen, sondern Amtstage, an welchen eigentlich die völlige Amtirung der Bezirkshauptmannschaft aus dem Amtssitze an die ein-

zelnen Orte verlegt wird. An solchen Amtstagen werden dort alle Geschäfte abgethan, angebracht und zu Ende gebracht, welche sonst nur im Wege der Bezirkshauptmannschaft geschlichtet werden können. (Bravo! Bravo!)

Es ist den Bezirkshauptmännern die Weisung gegeben worden, im Sinne eines Herren Vorredners die Verwendung der Gendarmarie unmittelbar in die Hand zu nehmen, nicht nur die Posten am Sitze der Bezirkshauptmannschaft, sondern auch die 2, 3 Posten, welche außer dem Sitze der Bezirkshauptmannschaft sich befinden. Es ist diesfalls die bestimmte Norm bereits unmittelbar beim Beginn der Bezirkshauptmannschaften herausgegeben und namentlich hervorgehoben worden, daß alle Posten der Bezirkshauptmannschaft als einem Körper angehörig zu betrachten und die Streifungen kombinirt vorzunehmen seien. Das wird sich Alles bessern, wenn man, wie ich hoffe, auf den Antrag, die Gendarmarie zu vermehren, eingehen kann. Nachdem ich hier das erwähnt, was von der Regierung in dem so wichtigen Zweige der öffentlichen Sicherheit geschehen ist, möchte ich zugeben, daß manche Hauptübelstände wirklich fortan bestehen, und man mit aller Kraft darauf hinarbeiten muß, um ihrer über kurz oder lang Herr zu werden.

Zwei Uebelstände habe ich bereits erwähnt: es ist das nach meiner Ansicht die zu große Anzahl kleiner Gemeinden und die nichtensprechende Organisation der Aufnahme der Müßiggänger in das Zwangsarbeitshaus.

Ich kann mich aber der (freilich persönlichen) Ansicht nicht verschließen, daß die Strafe, welche für Verlet an und für sich unbedeutende, für das öffentliche Wohl aber denn doch wichtige Übertretungen gesetzt sind und ausgesprochen werden, wirklich gering zu sein scheinen.

Bei Forstrevellen kann die politische Behörde nicht mehr als einen bis 14tägigen Arrest oder in Geldstrafen von 5 bis höchstens 50 fl. aussprechen. Das ist unter gewissen Verhältnissen zu wenig.

Dazu kommt eine etwas schwierige, nicht geordnete Praxis zwischen den politischen Organen und den Gerichten.

Während es nämlich in einzelnen Bezirken üblich ist, daß beinahe die meisten Forstrevellen von den Gerichten, daher strenger abgeurtheilt werden, gehen andere Gerichte von der Ansicht aus, daß ein Forstrevell nur unter ganz besonderen Verhältnissen sich unter das Strafgesetz subsumieren läßt. Es ist auch ganz bestimmt ausgedrückt, wann ein Forstrevell an die politischen Behörden zur Bestrafung falle.

Man hat sich bereits um ein Deklaratorium den Gerichtsbehörden gegenüber verwendet, es ist aber ein solches abgelehnt worden. Ich werde nicht ermüden und unter Darstellung der nach meiner Ansicht in dem Königreiche Böhmen bei dem großen Schutze an Wäldungen ungenügenden politischen

Strafen neuerlich die Erlassung eines Deklaratoriums bitten.

Bei Feldschäden ist die Sache für die kaiserlichen Behörden sehr schwierig.

Wie es dem hohen Hause bekannt ist, sind da die Gemeinden Instanz, und es kommen diesfalls sowohl bei den Bezirksbehörden, als auch bei der Statthalterei wunderbaren Recurse vor. Daß da manches sehr im Argen liegt, ist wohl zu denken. Es wird aber, glaube ich, ebensowohl in dem früher erwähnten Punkte, als auch der offenbar begründeten Beschwerde, durch schnelle und baldige Verfassung des Polizeistrafgesetzes ziemlich abgeholfen werden. Die hohe Regierung hat mich ermächtigt, dem hohen Hause mitzutheilen, daß sie nun daran ist, ein Polizeistrafgesetz zu Ende zu bringen, und wir sehen mit großer Freude und vielen Hoffnungen dem Erscheinen des Polizei-Strafgesetzes entgegen. Daß aber die Procedur eine langsame ist, das, meine Herren, bitte ich, den Richtern nicht vorzumerfen. Ich bin zwar jetzt in keiner Verbindung mit den in einen ganz unabhängigen Wirkungskreis getretenen Richtern. Das aber darf ich nicht verschweigen, daß ich bis vor Kurzem dieser Angelegenheit mit Aufmerksamkeit gefolgt bin, weil über die langsame Procedur vielfache Beschwerden an mich gelangten.

Ich darf dem hohen Hause nicht verschweigen, daß der Geschäftsumfang, der Geschäfts-Anbrang an die Richter ein enormer ist und von Quartal zu Quartal ein noch enormerer wird. Nach den Nachweisungen, die mir vorliegen über das erste Quartal dieses Jahres, sind blos bei Einzel-Geurichten am Lande 88.000 Straffälle (Verwundung) angebracht worden, sage in einem einzigen Quartal, und ich kann versichern, daß ich dort, wo ich Gelegenheit hatte, die Aemter zu visitiren, wo es meine Aufgabe war, das Formale der Gerichtsagenda zu untersuchen, gefunden habe, daß mit wenigen Ausnahmen die angestellten Richter ihren Pflichten mit Eifer und mit großer Aufopferung nachkommen. Auch hoffe ich von der neuen Procedur, welche mit dem neuen Polizeistrafgesetze offenbar wird verbunden werden müssen, daß manches wird dem Richter abgenommen werden können, was ihm jetzt obliegt, aber bei der Entwicklung der Dinge hier im Königreiche Böhmen ferne liegt. Ich schliesse daher mit der Bitte, das hohe Haus möge überzeugt sein, daß von der Regierung gewiß alles gesehen wird, um dem so wichtigen Zweige der öffentlichen Sicherheit mit aller Kraft und mit allem Nachdrucke jenen Erfolg zu verschaffen, welcher gewünscht wird.

Ich schliesse mit der Bemerkung, daß, wie erwähnt, die Vermehrung der Gendarmarie von mir auf das wärmste wird besürwortet werden. (Bravo!)

Ich schliesse mit der Bemerkung und der Bitte, die ich schon oft Privatim gegenüber ausgesprochen und die ich auch hier öffentlich auszusprechen mich erlaube, in allen jenen Fällen, wo irgend Uebel-

stände gegen die öffentliche Sicherheit, wo immer nur Uebelstände vorkommen sollten, sich stets, sei es an den betreffenden Bezirkshauptmann oder an mich im kürzesten Wege ohne ein schriftliches Einschreiten zu wenden und überzeugt zu sein, daß sowohl die Organe, welche exponirt sind, als auch ich gern bereit sein werde, in jedem speciellen Falle mit Aufwand aller unserer Kraft Abhilfe zu schaffen. (Lebhaftes Bravo!)

D. L. M.: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterst. Fried. Leeder: Ich habe die Verpflichtung, die Beschlüsse der Kommission im hohen Hause zu vertheidigen und gestehe, man hat mir die Aufgabe nicht leicht gemacht.

Man hat der Kommission vorgeworfen, sie hätte wohl für die Zukunft ganz gute und schätzbare Vorschläge gemacht, aber auf die Gegenwart hätte sie zur Gänze vergessen.

Diesen Vorwurf muß ich wohl zurückweisen. Ich glaube, wenn die betreffenden Herren Redner den Bericht der Kommission und den Antrag gelesen hätten, so würden sie denn doch zu der Anschauung gekommen sein, daß die Kommission für die Gegenwart ebenfalls gesorgt habe. Es heißt im Berichte ausdrücklich und zwar ad 2, c: „Dringend nothwendig ist es, die bestehende Landes-Gendarmarie, welche für die Erfüllung ihrer Aufgabe nicht ausreicht, entweder bedeutend zu vermehren, oder aber derart zu organisiren, daß sich intelligentere, der Landessprache mächtige Leute dem Dienste widmen, und daß die Gendarmen den ihnen zugewiesenen Bezirk nach Ortslage und Bevölkerung kennen lernen.“

Und im Schlusse dieses Paragraphen steht, daß die Kommission ihre Überzeugung dahin ausspreche: „daß die gegenwärtige Zahl der Gendarmariemannschaft von 941 Mann bei entsprechender Vertheilung im Lande seiner Zeit wohl genügen wird, daß jedoch bis zu diesem Zeitpunkt und namentlich bis zur Einführung der Einzelabstufung eine Vermehrung der Gendarmarie und zwar noch im Laufe dieses Jahres nicht wird vermieden werden können.“

Es ist sonach für den Fall, als die Einzelabstufung nicht durchgeführt wird, auf eine Vermehrung hingewiesen, und es ist diesem Bedürfnisse auch in der betreffenden Resolution sub II, c. Ausdruck gegeben und zwar mit dem Besage: „noch im heuerigen Jahre.“ Wenn ich die Zahl von 941 Mann, die gegenwärtig in Böhmen besteht, ins Auge fasse und wenn ich diese Anzahl vergleiche mit der in dem benachbarten Königreiche Sachsen, dann, meine Herren, muß man wohl zu der Anschauung kommen, daß diese Zahl bei entsprechender Reorganisirung der Gendarmarie, namentlich aber im Falle, wenn wir intelligentere Leute für das Institut gewinnen und dieselben einzeln abstellen, ebenso vollständig hinreichen werde, als es im benachbarten Lande Sachsen der Fall ist.

Denn die dort bestehende Ziffer der Gendarmerie ist etwas über 200 Mann, und ist sonach viel niedriger, als es bei uns im Verhältnis der Bevölkerungszahl und des Flächenmaßes der Fall ist.

Wenn weiter darauf hingewiesen wurde, es sei eben ein großer Übelstand, daß der Schaden beim Waldstrolch nicht entsprechend bewertet werde, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß hierauf in der Resolution am Schlusse des Berichtes Bedacht genommen wurde, und daß diese Resolution vollkommen genügt.

Der Paragraph 72 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 sagt ausdrücklich:

„Wer sich einer strafbaren Handlung gegen die Sicherheit des Wald-Eigenthums schuldig macht, hat dem Beschädigten vollen Ersatz zu leisten, daher nicht bloß den Werth des etwa entwendeten Produktes, sondern auch den mittelbaren Verlust zu vergüten, welcher durch Störung oder Minderung der Erzeugungsfähigkeit des Waldes allenfalls verursacht worden ist.“

Ich glaube, die Kommission hat hier vollständig entsprochen den Anschauungen des Herrn Antragstellers, indem sie darauf hingewiesen hat, daß die betreffenden Gesetzes-Bestimmungen gehandhabt werden sollen, und wenn sonach die betreffenden Sachverständigen die Schätzung nicht entsprechend vornehmen, so wird es Sache der Partei sein, dies zu begehren, und wenn das Gericht oder die politische Behörde diesem Begehren nicht entsprechen, so bestehen eben noch höhere Behörden, welche im Rekurswege Abhilfe schaffen werden.

Man hat ferner gesagt:

Das Armengesetz sei im Entwurfe bereits angenommen und das sei genug, um den Entwurf an die Kommission zurückzuweisen. Ja, meine Herren, die Kommission hat nicht gewußt, daß die Verhandlung über das Armengesetz eben heute auf die Tagesordnung kommen wird, daß dieses Gesetz unmittelbar vor dem Gegenstande der Verhandlung wird behandelt werden, und konnte auch nicht wissen, daß das hohe Haus den betreffenden Entwurf annehmen wird; die Folge davon ist aber lediglich die daß man die betreffende Resolution ausläßt und ich sehe bei Gott nicht ein, weshalb aus diesem Grunde auch alles Uibrige an die Kommission zurückgewiesen werden müßte. Es ist auch darauf hingewiesen worden, es tauge eine Kommission für das Prager Zwangsarbeitshaus und es sei deshalb nicht nöthig gewesen, daß sich die Kommission auch mit dieser Frage beschäftige. Nun tagt wohl eine Kommission für das Prager Zwangsarbeitshaus und ich bin Mitglied derselben; allein sie tagt eben nur für das Prager Haus und nicht zu dem Behufe, daß auch Zwangsarbeitshäuser auf dem Lande errichtet werden können. Die Resolution der Kommission geht jedoch dahin, daß Bestimmungen festzustellen sind, unter denen auch Zwangsarbeitshäuser am Lande errichtet werden können, und dies ist nothwendig, denn wenn die Landbevölkerung Zwangs-

arbeitshäuser errichten will, — und das ist der Wunsch derselben — so hat sie keine Bedingungen, keine Normen, nach welchen sie vorgehen könnte. Von Asch liegt bereits eine Petition in diesem Sinne vor.

Man hat auch ferner darauf hingewiesen, es sei die Gerichtsorganisation und namentlich die Organisation der Strafrecht im Zuge und die Kommission hätte von den betreffenden Vorlagen Einsicht nehmen sollen. Meine Herren, Gott sei es geklagt, ich habe Einsicht genommen und muß gestehen, daß mich dieselbe nicht befriedigt hat.

Wenn man dafür sorgt, daß die Kost in den Strafanstalten nicht gut genug sein kann, wenn man besorgt ist, daß der Sträfling in einer Weise behandelt werde, daß er die betreffende Strafanstalt nicht für eine Strafe, sondern mehr für eine Versorgung anseht und das, meine Herren, geht aus den Bestimmungen dieses Entwurfes hervor, wo wöchentlich eine Fleischkost nicht einmal genügen soll, da glaube ich, meine Herren, daß man auf diesen Entwurf nicht hinweisen sollte. Er wird schwerlich entsprechen, wenigstens mit den Anschauungen der Bevölkerung steht er nicht im Einklang. (Sehr wahr, ganz richtig!) Wenn im Gesetzentwurfe steht, daß man wieder mehrere Einzelgerichte schaffen will, so frage ich, was ist die Folge davon anderes, als eine unendliche Verschleppung? Heute ist z. B. irgend ein Verbrechen begangen worden, das eine Gericht erhebt den Strafverhalt und schickt die Akten dem zweiten, und das zweite findet das oder jenes neuerlich zu erheben, und schickt sie wieder zurück, das erste Gericht erhebt wieder und abermals und dann kommt vielleicht noch ein drittes Gericht (Weiterkeit) dazu.

Mittlerweile sitzt zwar der Verbrecher, aber der moralische Einfluß ist zur Gänze verloren gegangen. Hätte man ihn binnen 8 Tagen mit der geringsten Strafe belegt, so hätte die Bevölkerung doch gesehen, daß er bestraft wird; so aber steht sie nichts, als daß er sitzt und am Ende wird er noch vor der Aburtheilung in Freiheit gesetzt, wenn die Lokalitäten überfüllt sind und man annehmen kann, er könne eine Zeit lang frei herumgehen ohne Gefährdung der Sicherheit. Ich glaube, in dieser Beziehung ist der Antrag der Kommission auf eine Vereinfachung in der Strafrecht gerechtfertigt.

Man vereinfache den Strafproceß, man sorge dafür, daß der Verbrecher, der von der Gendarmen und Polizeiorganen rasch entdeckt wurde, auch rasch bestraft werde, und geschieht dies, und ist die Strafe eine solche, daß sie auch der Verbrecher als Strafe erkennt, dann, meine Herren, können Sie auch geringe Strafen hinstellen und sie werden einen größeren Eindruck beim Verbrecher und bei der Bevölkerung hervorrufen, als die Strafen, welche wie jetzt nach einem halben Jahre oder vielleicht noch später erfolgen.

Man hat gesagt, die Einzelhaft sei ja für die Zukunft-Regel, und solle durchgeführt werden, allein sie koste 11,000,000 und das sei zu theuer.

Aber wenn 11 Millionen auf einmal zu viel sind, so wird vielleicht $\frac{1}{2}$ Million in Einem Jahre nicht zu viel sein. Wir geben so manche Million aus, die vielleicht besser angewendet werden könnte; wenn wir einmal mit der Zellenhaft anfangen, und die Einzelhaft einführen, so kommen wir nach einigen Jahren doch dahin, wohin wir endlich kommen müssen, allein beginnen müssen wir. Meine Herren, wir wollen doch, daß man die Strafe als eine solche anerkenne; wie sind nun aber die Strafen bei uns beschaffen? Man hat den Gefangenen die Ketten abgenommen, und hat den Prügel beseitigt, allein die gute Kost, das gute Lager hat man belassen, und hat sogar für eine gute Gesellschaft gesorgt. (Allgemeine Heiterkeit — Sehr wahr!) — Nun, frage ich, warum sollte sich der arme Mann nicht nach dem Gefängniß sehnen?

Meine Herren, es ist mir vor kurzer Zeit ein Fall aus Oberösterreich erzählt worden, wo ein Sträfling, weil er nur zu 8 Monaten Kerker verurtheilt wurde, und es sogleich ausgerechnet hatte, daß er mit Ende Dezember die Anstalt verlasse, wo der Winter noch 3 Monate andauere, das Crucifix, das auf dem Tische stand, in Stücke schlug, welche den Richtern ins Gesicht geschleudert wurden, damit er nur auf längere Zeit verurtheilt werde, und den Winter über in der Strafanstalt zubringen könne. So sind die Zustände unserer Strafgerichtspflege! Wenn wir nun, meine Herren, auf Reformen für die Zukunft hingewiesen haben, so wollten wir für die Zukunft sorgen (Bravo!), ohne deshalb der Gegenwart zu vergessen. In der Zukunft wird vielleicht noch manches andere nothwendig werden, was unsere gegenwärtigen Humanitätsanschauungen auf das gründlichste alteriren wird.

Man hat der Kommission vorgeworfen, und namentlich auch mir als deren Berichterstatter, ich hätte gesagt, die Vermehrung der Gendarmen koste zu viel und müsse deshalb unterlassen werden. Meine Herren, ich habe gesprochen von einer Vermehrung der Gendarmen in dem Sinne, wie sie in den 50er Jahren bestand, damals bestanden 20 Regimenter, das ist eine Zahl, welche den gegenwärtigen Stand auf das dreifache übersteigt. Ob unsere Finanzen hiefür ausreichen, das möchte ich wohl nicht behaupten. Ich mache sie, meine Herren, darauf aufmerksam, daß nicht die rohe Kraft allein genügend ist; sorgen wir für eine intelligente Kraft und es wird die Kopffahl dann um so weniger entscheiden, wenn 941 Mann und sonach per □ Meile 1 Gendarm im Lande vertheilt sein werden. Der Gendarm wird sodann in der Lage sein, seinen Bezirk kennen zu lernen, täglich zu begehen, er wird die Bevölkerung so kennen, daß er in dem Augenblicke, wo er von einem Verbrechen hört, vermuthen kann, wo er es zu suchen hat, während er bei der bestehenden Konzentration oft meilenweit von dem Orte des Verbrechens und dem Aufenthalte des Verbrechers entfernt, und sonach nicht in der Lage ist, mit seinen physischen Kräften auszureichen und den Verbrecher einzubringen. Bei

einer entsprechenden Dislokation und Stabilisirung der Gendarmen, welche bloß aus intelligenten Leuten zusammengesetzt und so bezahlt ist, daß der Gendarm leben kann, wird dieselbe vollkommen genügen, und, wir werden nicht Ursache haben zu klagen, daß die Zahl der Gendarmen zu gering sei. Eine solche Reorganisation ist aber im Zuge, und glaubte die Kommission die Verpflichtung zu haben, die Regierung auf diesem Wege zu erhalten, und nicht bloß die Vermehrung der gegenwärtigen Mannschaft, welche aus dem Soldatenstand genommen wird und lediglich rohe Kraft bietet, zu befürworten. Da nun die Anträge der Kommission so viele Einwendungen erfahren haben, so glaube ich, im Sinne der Kommission zu handeln, wenn ich dem h. Landtage den Übergang zur Tagesordnung vorschlage und zwar aus dem weitern Grunde, weil ich vom Regierungstische aus gehört habe, daß Vorschläge getroffen werden, welche zum größten Theile die Vorschläge der Kommission unnöthig machen dürften. Ich gestehe dem ohngeachtet, daß ich in mancher Beziehung bedauere, zu diesem Schritte gezwungen worden zu sein. Es wäre in Betreff der Reform der Schulen, auf welche man tüchtige Lehrer gewonnen hätte, welche für eine bessere Erziehung Sorge tragen würden, sowie einer entsprechenden Regelung des Zwangsarbeitshauses, und die beantragte Reform der Gendarmerie und Strafjustiz ein Votum des hohen Hauses gefällt worden, welches von der h. Regierung nicht hätte unbeachtet gelassen werden können.

Der Gegenstand ist indessen eingehend besprochen worden, ich erwarte von der gegenwärtigen Regierung, daß das, was gesprochen wurde, eben nicht ein leeres Wort bleibt, und glaube deshalb den motivirten Antrag auf Übergang zur Tagesordnung wiederholen zu sollen.

(Bravo! Sehr gut.)

Oberstlandmarschall: Dr. Hanisch bittet um's Wort.

Dr. Hanisch: Nachdem der Antrag auf den Übergang zur Tagesordnung von Seite des Herrn Berichterstatters gestellt worden ist, so ziehe ich meinen Antrag selbstverständlich zurück.

Freiherr Karl von Weidenheim: Ich ziehe meinen Antrag nicht zurück, und bitte die Unterstützungsfrage zu stellen.

Oberstlandmarschall: Die Art und Weise der Abstimmung ist folgende:

Es muß zuerst abgestimmt werden über den Antrag auf den Übergang zur Tagesordnung, als den weiterst gehenden.

Freiherr Riese-Stallburg zieht seinen Antrag zurück.

Der Antrag des Freiherrn Karl von Weidenheim ist ein Antrag, welcher ganz entfällt, wenn der Übergang zur Tagesordnung angenommen wird.

Ich werde denselben zur Unterstützung bringen, wenn er am Orte ist, nämlich bei der Spezialdebatte. Der Antrag wird gestellt von dem Herrn

Berichterstatter auf den Übergang zur Tagesordnung.

Sněmovní sekretář Schmidt:

Činí se návrh, aby se přešlo k dennímu pořádku.

Oberstlandmarschall: Ich ersuche jene Herren, welche dafür stimmen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag auf den Übergang zur Tagesordnung ist angenommen. Es entfällt sonach der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Weidenheim.

Die Tagesordnung ist erschöpft. Ich erlaube mir nur folgende Mittheilungen zu machen. Die Kommission betreffs der Reorganisation der Landes-Korrektions-Anstalt wird zu einer Sitzung im Bureau des H. Dr. Schmeykal unmittelbar nach der heutigen Landtagsitzung eingeladen. Der Obmann Graf Ladislaus Thun.

Die H. Mitglieder der Kommission für Schulangelegenheiten werden ersucht, sich heute um 1/2 5 Uhr zu einer Sitzung einzufinden zu wollen. Dr. Kofelecky, Obmann.

Die Propinations-Kommission wird ersucht, morgen Vormittags um 8 Uhr zusammen zu kommen. Graf Hartig, Obmann.

Die H. Mitglieder der Examinations-Kommission werden auf Morgen um 9 Uhr Vormittags

zu einer Versammlung eingeladen. Clemens Graf Zedtwitz, Obmannstellvertreter; ich ersuche auch den Landesausschussbeisitzer H. Dr. Görner an dieser Sitzung Theil zu nehmen und den H. Oberingenieur Gallas mitzunehmen. Der Egerregulirungsausschuss wird ersucht, heute um 5 Uhr Nachmittags zusammenzukommen. Freiherr Riese, Obmann.

Nächste Sitzung Morgen 10 Uhr Vormittags. Tagesordnung: 1. Bericht der Kommission in Gemeindegangelegenheit zu No. 291, 292, 293, Gesuche der Bezirksausschüsse Planic, Rakonic, Brachatic um Vervollständigung des Gesetzes über Bezirksvertretungen — zu Nr. 294. Ansuchen des Bezirksausschusses Bechyň, wegen Regelung der Verhältnisse der gewesenen Emphyteuten im Gemeinbehauhalte;

2. Bericht der Budgetkommission No. 38, betreffend den Verkauf des ehemals Birnbaumischen Gartens, und 295: Ansuchen des Pilsbramer Bezirksausschusses um eine Subvention von 5000 fl. zum Baue der Pilsbram-Střebst-Březnicer Strasse behufs Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung.

3. No. 305 Kommissionsbericht zur Regierungsvorlage: Gesetzentwurf über die Schulaufsicht;

4. No. 308 Kommissionsbericht betreffend die legislative Regelung des Affekuranzwesens in Böhmen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr 35 Minuten.)

Otto Freiherr v. Wächter, Verifikator.

Dr. Karl Leeder, Verifikator.

Dr. Wendelin Rziha, Verifikator.